

Gültig ab 15. Dezember 2019

Gemeinschaftstarif

Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise

KVV. Bewegt alle.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	6
A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	7
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	7
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	8
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	11
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	11
§ 7 Zahlungsmittel.....	12
§ 8 Ungültige Fahrkarten	12
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	13
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	14
§ 11 Beförderung von Sachen.....	16
§ 12 Beförderung von Tieren	17
§ 13 Fundsachen	17
§ 14 Haftung	18
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	18
§ 16 Gerichtsstand	18
§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern	18
§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB	20
§ 19 Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie/Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	21
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise.....	25
B 1 Geltungsbereich	25
B 2 Tarifsystem.....	25
B 3 Fahrkarten.....	26
B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl.....	26
B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl.....	26
B 3.3 Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.....	26
B 4 Einzelbestimmungen.....	26
B 4.1 Einzelfahrkarten	26
B 4.1.1 Einzelfahrkarte	26
B 4.1.2 Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung	27
B 4.2 4er-Karte.....	27
B 4.3 Ergänzungskarte	27
B 4.4 Übergangskarte Pfalz.....	28
B 4.5 Fahrradkarte	28
B 4.6 Zuschlag 1. Klasse.....	28
B 4.7 Zuschlag Anruflinentaxi/Anrufsammetaxi.....	29
B 4.8 Tageskarten.....	29
B 4.9 Zeitfahrkarten	30
B 4.9.1 Ausbildungs-Monatskarte	30
B 4.9.2 Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard.....	33
B 4.9.3 Studikarte.....	35
B 4.9.4 KVV-Bescheinigung	37
B 4.9.5 Karte ab 65	38
B 4.9.6 Monatskarte – übertragbar –	39
B 4.9.7 Jahreskarte – übertragbar –	40
B 4.9.8 AboFix.....	42
B 4.9.9 KombiCard	42

B 4.9.10 KombiCard Partner	43
B 4.9.11 9-Uhr Monatskarte	44
B 4.9.12 Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt.....	46
B 4.9.13 Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt - online ..	47
B 4.9.14 Jobticket BW (KVV)	48
B 4.9.15 Firmenkarte zum Pauschalpreis.....	49
B 4.9.16 Abo-Bedingungen.....	50
B 5 Beförderung von Schwerbehinderten	54
B 6 Unentgeltliche Beförderung	54
B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde, andere Kleintiere.....	54
B 7.1 Kinderwagen.....	54
B 7.2 Gepäck	54
B 7.3 Hunde und andere Kleintiere	54
C. Sonderregelungen	55
C 1 Kombiticket (Veranstaltungskarte) und Fahrt- berechtigungen aufgrund besonderer Vereinbarungen	55
C 1.1 Kombiticket (Veranstaltungskarte).....	55
C 1.2 Schwarzwald-Gästekarte KONUS	55
C 1.3 Ermäßigung von Produkten des Regeltarifs.....	56
C 2 Ermäßigung für Sonderangebote	56
C 3 Besondere Bestimmungen für den Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG und der Albtal-Verkehrs- Gesellschaft mbH	56
C 3.1 Anerkennung von Schienenzugkarten der DB AG	56
C 3.1.1 City-Ticket der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden	57
C 3.1.2 City mobil der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden	57
C 3.1.3 BahnCard 100	57
C 3.1.4 Rheinland-Pfalz-Ticket	57
C 3.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der DB Regio AG	58
C 4 Besondere Bestimmungen für Baden-Württemberg	58
C 4.1 Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs	58
C 5 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	58
C 5.1 Allgemein	58
C 5.2 Übergangskarte Pfalz	58
C 5.3 TicketPlus Alsace und Pass Alsace VRN/KVV	59
C 6 Zeitkarten in Rastatt und Bruchsal	60
C 6.1 Verkehrsgesellschaft Rastatt (VERA)	60
C 6.2 Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH	60
C 7 Baden-Baden-Linie (BBL)	60
C 8 Nationalparkticket Schwarzwald	60
C 9 Verkehrsbetriebe Karlsruhe (VBK) und Albtal- Verkehrsgesellschaft (AVG)	61
C 9.1 Direktbus Höhenstadtteile	61
C 9.2 Messeregelung	61
C 10 Anrufsammetaxi (AST)/Anruflinientaxi (ALT)/ MyShuttle	61
C 10.1 AST Landkreis Karlsruhe	61
C 10.2 ALT Stadt Karlsruhe	61
C 10.3 Landkreis Rastatt	62
C 10.3.1 ALT Landkreis Rastatt	62
C 10.3.2 AST Rastatt, Steinmauern, Iffezheim	62
C 10.4 ALT Stadt Baden-Baden	62

C 10.5	AST Kreis SÜW	62
C 10.6	Weitere Hinweise	62
C 10.7	MyShuttle	63
C 10.8	Beförderung von Kindern in AST/ALT/MyShuttle	63

D. Übergangstarife 64

D 1	Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)	64
D 1.1	Kombinierte KVV- und VRN-Jahreskarten mit Rabatt für Einwohner des KVV-Tarifgebietes (AboPlus KVV-VRN)	64
D 1.2	Baden-Württemberg	64
D 1.3	Studierende	64
D 1.4	Rheinland-Pfalz	65
D 2	Übergangsregelung zum Tarifverbund Ortenau (TGO)	66
D 2.1	TGO-Kombikarte-(Monatskarte Erwachsene)	66
D 2.2	TGO-Kombikarte-(Schülermonatskarte)	66
D 2.3	Punktekarte TGO	66
D 2.4	Sonstige Fahrten zwischen TGO und KVV	67
D 3	Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis GmbH (VPE)	67
D 3.1	Anerkennung von KVV-Zeitfahrkarten im VPE auf der Schiene	67
D 3.2	Anerkennung des KVV-Tarifs im VPE auf den Buslinien	68
D 3.3	Anerkennung des VPE-Tarifs im KVV	68
D 3.4	Studierende	69
D 3.5	Tageskarten Regio Spezial	69
D 4	Übergangsregelung zum Heilbronner Hohenloher Nahverkehr (HNV)	69
D 5	Übergangsregelung zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)	70

E. Besondere und ergänzende Bestimmungen.....71

E 1	Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das Handy-Ticket.....	71
E 2	Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das KVV-Online-Ticket (Fahrkarte zum Selbstausdruck)	72
E 2.1	Fahrkartensortiment KVV-Online-Ticket.....	72
E 2.2	Ausgabe	72
E 2.3	Erstattung.....	73
E 3	Auszug aus den Bestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs.....	73
E 3.1	Baden-Württemberg-Ticket.....	73
E 3.2	RegioXTicket.....	77
E 4	Beförderungsbedingungen MyShuttle.....	78
E 4.1	Geschäftsgebiet des MyShuttle	81

Anhang 1: Ortsverzeichnis.....	82
Anhang 2: Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken.....	96
Anhang 3: Fahrpreisübersicht ab 15. Dezember 2019	116
Anhang 4: Wabenplan	125

Vorwort

1 Der vorliegende Tarif enthält

im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,

im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,

im Teil C die Sonderregelungen,

im Teil D die Übergangstarife,

im Teil E die ergänzenden Bestimmungen.

- 2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden,
- 3 Der vorliegende Tarif ist vom Innenministerium Baden-Württemberg, vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz sowie vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Karlsruher Verkehrsverbundes im Tarifgebiet, siehe Anhang 2.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 - 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen (einschl. E-Zigarette und Shischa/E-Shischa),
 - 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,

- 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies z. B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
- 10. Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
- 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebeinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
- 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
- 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
- 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
- 15. Füße auf bzw. an Sitze oder Tische zu legen oder zu stellen; bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten,
- 16. zu betteln,
- 17. alkoholische Getränke in allen Bussen und allen Straßenbahnen sowie S-Bahnen der AVG und VBK zu konsumieren oder in geöffneten – insbesondere nicht wiederverschließbaren – Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen sind und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 40 zu entrichten,
- 18. warme Speisen in allen Bussen und allen Straßenbahnen sowie S-Bahnen der AVG und VBK zu verzehren. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen oder Trinken untersagt werden,
- 19. montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr in Bussen ein Fahrrad mitzunehmen. Siehe dazu auch die besonderen Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern unter § 17. Bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten und der Fahrgast wird von der Beförderung ausgeschlossen,
- 20. Akkus von Fahrzeugen im Sinne des § 63a (2) StVZO (Pedelec) und im Sinne des § 1 eKFV (E-Roller) an Steckdosen im Fahrzeug zu laden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und aussteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.
Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von € 30 – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, können diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte an eine Verwaltung der teilnehmenden Verkehrssunternehmen gerichtet werden. Sofern diese nicht selbst die zuständige verantwortliche Stelle ist, wird sie die eingereichte Beschwerde zum Zwecke der Bearbeitung innerhalb der Verkehrssunternehmen des Gemeinschaftstarif aus Anhang 2 des Gemeinschaftstarifs an das zuständige Unternehmen weiterleiten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von € 15 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag € 200, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminde rung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des ausgegebenen Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderlichen Fahrkarten zu lösen. Für den Erwerb von Fahrkarten zur Nutzung von Zügen der DB gelten besondere ergänzende Regelungen in § 18.
- (3) Die Fahrkarte ist gemäß den geltenden Tarifbestimmungen entweder bereits vor Fahrtantritt oder im Fahrzeug zu entwerten. Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrkarten-Verkaufsautomaten werden die Fahrkarten, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht in Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, die erforderliche Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal bzw. beim Automaten im Fahrzeug zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrkartenverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.
- (5) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.

- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültiger Fahrkarte benutzt werden.
- (8) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Fahrkarten können bei jeder Tarifänderung zu einem bestimmten Stichtag für ungültig erklärt werden. Der Stichtag wird spätestens sieben Tage vor der Tarifänderung durch öffentliche Bekanntmachung angegeben. Der Gegenwert wird erstattet, wenn die ungültigen Fahrkarten innerhalb 6 Monate ab dem Stichtag bei der in der Bekanntmachung angegebenen Stelle vorgelegt werden. Nach Erreichen der Erstattungsfrist wird jegliche Rücknahme abgelehnt (im Übrigen gelten die Erstattungsregeln des § 10).
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet bzw. nicht im dafür vorgesehenen Entwerterfeld entwertet sind oder
10. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte oder einer Bescheinigung gültig sind,
11. nicht im Original vorliegen (z. B. Foto, Fotokopie, Scan, auf dem Bildschirm mobiler Endgeräte etc.).

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit nötig – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt und aushändigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereithalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 10 zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen. Grundsätzlich haben bei der Bezahlung beim Fahrpersonal betriebliche Belange Vorrang.
- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (3) An Fahrkartautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgäste nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu € 60 erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgäste zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie bzw. bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgäste die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.
- (3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zur Abdeckung der Sachkosten in Höhe von € 5 zu erheben, es sei denn, der Fahrgäste weist nach, dass Sachkosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgäste zu tragen.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf € 7, wenn der Fahrgäste innerhalb von sieben Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. eines gültigen Belehrungsausweises war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgäste.

- (2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte nach Zahlung eines Bearbeitungsentgelts von 5 € erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgäste.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Je Benutzungstag werden von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
 - ▶ bei einer Zeitkarte mit monatlicher Geltungsdauer 5 %,
 - ▶ bei einer Zeitkarte mit jährlicher bzw. 1/2-jährlicher Geltungsdauer 1/30 der monatlichen Rate. Eine Erstattung ist nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 aufeinander folgenden Tagen möglich. Ein Bearbeitungsentgelt für die Erstattung entfällt.

Für die Feststellung des Zeitpunkts ist der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgäste vorgelegt wird. Die Fahrkarte wird grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres rückwirkend ab Antragsstellung erstattet.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von € 5 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr von € 1,50 abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (6) Im Todesfall erfolgt eine mögliche Erstattung auf das bereits hinterlegte Abbuchungskonto. Eine Auszahlung auf andere Bankkonten erfolgt nur auf Antrag des/der Erben und unter Vorlage eines Erbscheins.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern im Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Die Mitnahme von E-Scootern ist zulässig, sofern die Bedingungen laut dem „Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV“ vom 15. März 2017 erfüllt sind. In Straßenbahnen und S-Bahnen sind E-Scooter von der Beförderung ausgeschlossen. Selbstbalancierende Fahrzeuge mit oder ohne Sitz im Sinne des § 1 eKFV (Segways und Hoverboard) sind in Bussen, Straßenbahnen und S-Bahnen von der Beförderung ausgeschlossen. Nicht selbstbalancierende, einspurige Fahrzeuge, die den Anforderungen des § 2 eKFV entsprechen (E-Roller), werden wie Fahrräder behandelt.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den §§ 25 ff. EVO, die Beförderung von Fahrrädern nach den ergänzenden Regelungen in § 17.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampf- und andere gefährliche Hunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im einfahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zu widerhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von € 1.000; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Für Sachschäden an Mobilgeräten, die aufgrund der USB-Ladung entstanden sind, haftet der Unternehmer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. § 14 Absatz 1 Gemeinschaftstarif kommt hier nicht zur Anwendung.
- (3) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn Art.11 der Verordnung (EG) Nr.1371/2007.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschläßen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

Der KVV ist Mitglied in der SÖP, der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr zur einvernehmlichen und außegerichtlichen Streitbeilege. Nähere Informationen unter www.kvv.de.

§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern

In den Fahrzeugen der beteiligten Unternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet:

Unternehmen	Verkehrsmittel	Linien	Zeitliche Regelung
DB Regio AG AVG VBK Abellio GoAhead	Zug Stadtbus Straßenbahn	alle	Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich. Von Montag bis Freitag zwischen 6 und 9 Uhr ist eine Fahrradkarte oder eine Einzelfahrkarte für Erwachsene für 2 Waben zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können in den Zügen der DB Regio AG, Abellio, GoAhead und den Stadtbahnen der AVG ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.
Alle Unternehmen mit Buslinien im KVV	Bus	Alle Buslinien – ausgenommen Anruftaxen, Anruflinientaxen und Kleinbusse	Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich, soweit Platz vorhanden ist. Montags bis freitags ist zwischen 6 und 9 Uhr keine Fahrradbeförderung möglich.

Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt.

Zusammengeklappte Faltfahrräder und zusammengeklappte einspurige, nicht selbstbalancierende E-Roller, die die Vorgaben des § 2 eKFV erfüllen, leichter als 15 kg, kürzer als 115 cm und deren Räder kleiner als 9 Zoll sind, gelten nicht als Fahrrad.

In besonderen Zügen der DB können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

In Bussen des Schienenersatzverkehrs (SEV) ist die Mitnahme von Fahrrädern grundsätzlich ausgeschlossen.

Soweit ein Fahrrad außerhalb der zugelassenen Tage und Zeiten mitgeführt wird, gilt § 4 Absatz 2 Punkt 19 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB

Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des KVV ausgegeben.

In den Zügen der DB Regio AG findet grundsätzlich kein Verkauf von Verbundfahrkarten statt. Eine Entwertung von Fahrkarten ist nicht möglich.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem KVV auf bestimmte Verbundfahrkarten beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrkartautomaten vorsehen.

Erwerb von Fahrkarten

- (1) Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, hat der Fahrgäste, der noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, die erforderliche Fahrkarte unverzüglich im Zug zu erwerben:
 - ▶ an einem Automaten,
 - ▶ bei einem Zugbegleiter oder
 - ▶ dem Prüfpersonal in Form einer Teilzahlung für die konkrete Fahrstrecke zu einer Fahrpreisnacherhebung.
- (2) Meldet ein Fahrgäste in einem mit dem Hinweis „Bitte nur mit gültiger Fahrkarte“ gekennzeichneten Zug dem Zugbegleiter unverzüglich und unaufgefordert, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt, hat er außer dem Fahrpreis einen Betrag in der in den BB Personenverkehr für diesen Fall festgelegten Höhe (Bordpreis) zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. Zuschlüsse sofort zahlt. Der Bordpreis ist nicht zu zahlen, wenn der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

Fahrkarten für Fahrten zwischen Bahnhöfen im Verbundraum und Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im verbundüberschreitenden Verkehr muss der Fahrgäste grundsätzlich im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkarte nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.

Entwerten von Fahrkarten

Ist der Fahrgäste im Besitz einer Fahrkarte, die zu entwerten ist, so hat er diese im Schienengüterbereich der DB grundsätzlich vor Betreten des Fahrzeugs zu entwerten.

Ist kein betriebsfähiger, stationärer Entwerter vorhanden, hat der Reisende die Fahrkarte unmittelbar nach Betreten des Zuges am Fahrkartenentwerter zu entwerten oder sich unverzüglich beim Zugbegleiter oder Prüfpersonal zu melden.

§ 19 Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie/Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Abschnitt 1:

KVV-Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie für das gesamte Verbundgebiet

Im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie besteht für Inhaber einer KVV-Monats-, -Halbjahres- oder -Jahreskarte sowie für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises inklusive Freifahrtberechtigung bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit eine Fahrpreisentschädigung geltend zu machen oder die Fahrt mit einem alternativen Verkehrsmittel fortzusetzen.

Die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie gilt im gesamten Verbundgebiet für alle Fahrten mit Regionalbahnen, S-Bahnen, Stadtbahnen, Straßenbahnen, Bussen und Anruflinientaxis, die mit einer der genannten Fahrkarten durchgeführt wurden.

Die Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie findet im MyShuttle keine Anwendung.

Entschädigung bei Verspätungen ab 30 Minuten

Der Fahrgäste erhält vom KVV eine pauschale Fahrpreisentschädigung von € 1,50, wenn seine Verspätung am Zielort mindestens 30 Minuten beträgt. Bei mehreren Verspätungen innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist maximal eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Preises der Fahrkarte möglich.

Weiterfahrt mit einem alternativen Verkehrsmittel

Wenn ein Fahrgäste objektiv davon ausgehen kann, dass er sein Fahrtziel um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrtziel rechtzeitig erreichende KVV-Verkehrsmittel bzw. bereitgestellte Ersatzverkehre zu nutzen, so hat er die Möglichkeit seine Fahrt bis zum Zielort mit einem Taxi, Mietauto mit Stundentarif (z. B. Stadtmobil, Flinkster, zeozweifrei unterwegs) oder Mietfahrrad (z. B. KVV.nextbike, Call a Bike) fortzusetzen und die erforderlichen Auslagen im Nachhinein erstatten zu lassen.

Die erforderlichen Auslagen erhält der Fahrgast vom KVV bis zu einem Höchstbetrag von € 80 gegen Vorlage der Quittung/Abrechnung zurückerstattet. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrkarte nur einmal geltend gemacht werden. Die Nutzung des Privat-PKW oder eines Mietautos mit Tagestarif (z. B. von Sixt, Hertz etc.) kann im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht geltend gemacht werden.

Weiterfahrt bei Ausfall der letzten Fahrt

Wenn ein Fahrgast objektiv davon ausgehen kann, dass seine Fahrt ausfällt und es sich hierbei um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Betriebstages handelt und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel rechtzeitig erreichende KVV-Verkehrsmittel bzw. bereitgestellte Ersatzverkehre zu nutzen, so hat er die Möglichkeit seine Fahrt bis zum Zielort mit einem Taxi, Mietauto mit Stundentarif (z. B. Stadtmobil, Flinkster, zeozweifrei unterwegs) oder Mietfahrrad (z. B. kvv.nextbike, Call a Bike) fortzusetzen und die erforderlichen Auslagen im Nachhinein erstatten zu lassen.

Diese Regelung gilt abweichend auch für Inhaber von KVV-Einzel- und -Tagesfahrkarten.

Die erforderlichen Auslagen erhält der Fahrgast vom KVV bis zu einem Höchstbetrag von € 80 gegen Vorlage der Quittung/Abrechnung zurückerstattet. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrkarte nur einmal geltend gemacht werden. Die Nutzung des Privat-PKW oder eines Mietautos mit Tagestarif (z. B. von Sixt, Hertz etc.) kann im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht geltend gemacht werden.

Entschädigungsbedingungen

- (1) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft des KVV hinterlegten Fahrplandaten. Bei Fahrten mit Umstiegen des Fahrgastes zwischen Verbundverkehrsmitteln, wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zugrunde gelegt (Fahrplanauskunft unter www.kvv.de).
- (2) Bei der Ermittlung der Verspätung gilt das Prinzip der Reisekette. Dies bedeutet, dass der Fahrgast auch eine Entschädigung erhält, wenn durch eine geringfügige Verspätung z. B. eines Zuges ein Busanschluss verpasst wird und er dadurch am Zielort mit mindestens 30 Minuten Verspätung ankommt.
- (3) Für Besitzer einer Monatskarte ist der Anspruch auf Entschädigung bei Verspätung nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte gesammelt geltend zu machen. Dies muss spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte erfolgen.
- (4) Für Besitzer einer Jahres- oder Halbjahreskarte ist der Anspruch auf Entschädigung bei Verspätung jeweils nach Ablauf eines jeden Gültigkeitsmonats der Fahrkarte gesammelt geltend zu machen. Für Vorfälle, die weiter als zwei Monate zurück liegen, kann die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht mehr geltend gemacht werden.
- (5) Für Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels ist der Anspruch auf Kostenübernahme innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Verspätung bzw. des Ausfalls geltend zu machen.
- (6) Die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie kann mit einem Garantieschein in Anspruch genommen werden, der unter www.kvv.de erhältlich ist. Fahrgäste können den ausgefüllten und unterschriebenen Garantieschein zusammen mit einem Fahrtnachweis (Fahrkarte oder Kopie) bei einem KVV-Kundenzentrum abgeben oder per Post an den KVV senden. Bei der Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels ist die Quittung/Abrechnung der Fahrt beizulegen.
- (7) Die Entschädigungszahlung erfolgt innerhalb eines Monats nachdem der Fahrgast den Antrag zur KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie beim KVV eingereicht hat. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrkartenkauf sind nicht möglich.
- (8) Für die Inanspruchnahme der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie müssen Start und Ziel der Fahrt im Gültigkeitsbereich der Fahrkarte liegen.
- (9) Bei allen genannten Entschädigungsfällen hat der Fahrgast kein Recht auf Entschädigungsanspruch, wenn der Grund der Verspätung oder des Ausfalls auf Streiks, Bombendrohungen, Naturkatastrophen/besondere Wetterereignisse oder das Verschulden des Fahrgastes selbst zurückgeht. Der Fahrgast hat zudem kein Recht auf Entschädigung wenn ihm die Verspätung oder der Ausfall vor dem Kauf der Fahrkarte bekannt war. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.kvv.de angekündigt wurden.
- (10) Ansprüche aus demselben Sachverhalt können nur einmal geltend gemacht werden. Insbesondere ist es ausgeschlossen, ein alternatives Verkehrsmittel zu nutzen und zusätzlich einen Anspruch auf Fahrpreisentschädigung geltend zu machen. Dies gilt auch, wenn der Fahrgast trotz Nutzung des alternativen Verkehrsmittels seinen Zielpunkt mit mehr als 30 Minuten Verspätung erreicht. Pro Fahrt kann der Entschädigungsanspruch nur einmal geltend gemacht werden. Bei Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr (siehe Abschnitt 3) entfallen Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der KVV-Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie.

Abschnitt 2: Fahrgastrechte – Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des KVV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgäst durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens € 4 betragen. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets (Baden-Württemberg-Tickets, Rheinland-Pfalz-/Saarland-Tickets), KombiTickets, (Veranstaltungskarten mit Fahrberechtigung), Tageskarten und KONUS-Gästekarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen sind direkt bei den Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu stellen. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar.
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).
- (8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie (siehe Abschnitt 1) aus.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

B 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien der Deutschen Bahn AG (DB) grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs, das sind S-Bahn, Regional-Bahn, RegionalExpress, InterregioExpress (S, RB, RE, IRE). Abweichungen hierfür können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für

- Züge der Produktklassen ICE und IC/EC der DB AG (auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages).

B 2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifwaben (Flächenwaben) eingeteilt (siehe Tarifwabenplan). Die Kennzeichnung der Tarifwabe erfolgt durch dreistellige Zahlen (Wabenziffern).

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anhang 4). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielwabe zählen mit. Waben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte und Gemeinden zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 1).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Mit Zeitfahrkarten können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen.

B 3 Fahrkarten

Fahrkarten des Gemeinschaftstarifes sind:

B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl

- ▶ Einzelfahrkarten
- ▶ 4er-Karten
- ▶ Ergänzungskarten
- ▶ Übergangskarten Pfalz
- ▶ Fahrradkarten
- ▶ Zuschlag 1. Klasse
- ▶ Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammetaxi

B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- ▶ Tageskarten (City, Regio)
- ▶ Ausbildungs-Monatskarten
- ▶ Ausbildungs-Jahreskarten/ScoolCard
- ▶ Studikarten
- ▶ KVV-Bescheinigung
- ▶ Karte ab 65
- ▶ Monatskarten
- ▶ Jahreskarten
- ▶ AboFix
- ▶ KombiCard
- ▶ KombiCardPartner
- ▶ 9-Uhr Monatskarten
- ▶ Firmenkarten
- ▶ Jobtickets BW (KVV)
- ▶ Zuschlag 1. Klasse für Monatskarten
- ▶ Beförderung von Schwerbehinderten
- ▶ Beförderung von Polizeibeamten

B 3.3 Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Kinder von Kindergartengruppen (ab fünf Kindern) und deren begleitende Aufsichtspersonen werden unentgeltlich befördert (maximal eine Aufsichtsperson je zwei Kinder). Es ist ein geeigneter Nachweis der Kindertagesstätte mitzuführen. Für Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahre gelten die Kinderfahrpreise.

B 4 Einzelbestimmungen

B 4.1 Einzelfahrkarten

B 4.1.1 Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Einzelfahrkarten sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 der Beförderungsbedingungen).

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Mehrfache Entwertung der gleichen Fahrkarte führt zur Ungültigkeit.

Einzelfahrkarten haben ab Entwertung folgende Gültigkeitsdauer (einschließlich Umsteigezeit und Fahrtunterbrechung):

- ▶ 60 Minuten bei Fahrten in einer Wabe
- ▶ 90 Minuten bei Fahrten in 2 Waben
- ▶ 180 Minuten bei Fahrten in 3 bis 5 Waben
- ▶ 240 Minuten bei Fahrten ab 6 Waben

Entwertete Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar.

B 4.1.2 Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung

Inhaber einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG erhalten ermäßigte Einzelfahrkarten. Die Anerkennung der BahnCard in Verbindung mit anderen Fahrkartartenarten (z. B. Zuschläge, Zeitkarten, Tageskarten, 4er-Karten) ist ausgeschlossen.

Ermäßigte Einzelfahrkarten werden b.a.w. aus stationären und mobilen Fahrkartautomaten, bei den Kundenzentren des KVV und den Verkaufsstellen der Eisenbahnen verkauft.

Die BahnCard ist mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen vorzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten (B 4.1.1).

B 4.2 4er-Karte

Eine 4er-Karte enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerten. Eine 4er-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Für jede Person ist ein Abschnitt im dafür vorgesehenen Entwerterfeld zu entwerten.

Die Bestimmungen zu den Einzelfahrkarten gelten entsprechend.

B 4.3 Ergänzungskarte

Ergänzungskarten werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Tarifwabebereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifwaben eine Ergänzungskarte gelöst wurde. Die Ergänzungskarte ist nur in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für eine einfache Fahrt gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt 240 Minuten. Es gelten die Mitnahmeregelungen der jeweiligen Fahrkarten.

Eine Ergänzungskarte für Kinder berechtigt in Verbindung mit einer Tageskarte für eine Person (Citysolo, Sibyllakarte, Regiosolo) Eltern oder Großeltern zur Mitnahme aller eigenen Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre.

Für den Verkauf und die Entwertung gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten.

Die Ergänzungskarte und zusätzlich gelöste Fahrkarten müssen vor der Tarifwabengrenze, die überfahren werden soll, entwertet sein.

B 4.4 Übergangskarte Pfalz

Es gelten die Bestimmungen in Abschnitt C 5.

B 4.5 Fahrradkarte

In den Zügen, Stadt- und Straßenbahnen der DB Regio AG, AVG, Abellio, GoAhead und VBK ist die Mitnahme von Fahrrädern (siehe § 17) auch montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr möglich, wenn für das Fahrrad zusätzlich eine Fahrradkarte oder eine Einzelfahrkarte für Erwachsene für 2 Waben gelöst wurde. Werden Teile der Fahrt nach 6 Uhr und vor 9 Uhr getätig, so muss eine für diesen Zeitraum gültige Fahrradkarte vorliegen. Für den Kauf und die Entwertung von Fahrradkarten gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten für Erwachsene zu 2 Waben. Fahrradkarten gelten für eine Fahrt, ihre Geltungsdauer ist auf maximal 240 Minuten ab Ausgabe bzw. Entwertung begrenzt.

B 4.6 Zuschlag 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der Deutschen Bahn, Abellio und GoAhead ist ein „Zuschlag 1. Klasse“ erforderlich, wenn nicht bereits auf der Fahrkarte ein Aufdruck „1. Klasse“ aufgedruckt ist.

Für jede Person ist ein Zuschlag erforderlich.

Die Zuschläge gelten nur in Verbindung mit der zugehörigen KVV-Fahrkarte.

Der Preis des Zuschlages ist ein Pauschalpreis, unabhängig von der Anzahl befahrener Waben und einheitlich für Erwachsene und Kinder.

Es werden folgende Zuschläge angeboten:

- ▶ 1. Klasse Zuschlag für einfache Fahrt
Der Zuschlag gilt in Verbindung mit der zugehörigen KVV-Fahrkarte maximal 240 Minuten.

- ▶ 1. Klasse Zuschlag als Monatskarte
Für die zeitliche Gültigkeit gelten analog die Tarifbestimmungen der Monatskarte unter Punkt B 4.9.6. Der Zuschlag wird zu Zeitkarten ausgegeben (ausgenommen Ausbildungs-Monatskarten, Ausbildungs-Jahreskarten/ScoolCard und Studikarten).

B 4.7 Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi

Für die Benutzung eines Anruflinien- oder Anrufsammeltaxis gelten die Sonderregelungen in Abschnitt C 9.

B 4.8 Tageskarten

- (1) Tageskarten mit dem Zusatz „solo“ gelten für eine Person, Tageskarten mit dem Zusatz „plus“ gelten für maximal 5 Personen.
- (2) Tageskarten mit dem zusätzlichen Attribut „Kind“ gelten ausschließlich für Kinder bis einschließlich 14 Jahren sowie für Schülergruppen (ab 5 Personen) bis zur 13. Klasse bei Fahrten in Lehrerbegleitung (Lehrer und Begleitpersonen gelten als Person und sind Teil der Gruppe. Maximal eine Aufsichtsperson je vier Kinder). Es ist ein geeigneter Nachweis der Schule mitzuführen. Die sonstigen Bestimmungen der Tageskarten gelten entsprechend.
- (3) Die solo- und die plus-Fahrkarten sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 Befördeungsentgelte, Fahrkarten der Beförderungsbedingungen). Mehrfache Entwertung der gleichen Fahrkarte führt zur Ungültigkeit.
- (4) Die solo- und die plus-Fahrkarten werden für drei Geltungsbezirke ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Tarifwabe bestimmt, in der die Karte entwertet worden ist.

Es werden folgende Fahrkarten angeboten:

- ▶ City/3 Waben und City/3 Waben Kind
Karlsruhe bzw. Baden-Baden mit einer angrenzenden Regionalwabe oder in drei aneinander angrenzenden Regionalwaben.
- ▶ Regio und Regio Kind
Die Regiokarte gilt im Netz des KVV.
- ▶ Sibylla
Die Sibyllakarte gilt im Stadtgebiet Ettlingen/Wabe 230. Sie wird nur als solo-Fahrkarte angeboten.

- (5) Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 6 Uhr des Folgetages, bereits entwertet ausgegebene Tageskarten gelten am aufgedruckten Kalendertag bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.
- (6) Die für eine Person (solo) gültigen Tageskarten „City“ und „Regio“ sind auch als 4er-Karten mit der Bezeichnung „City quattro“ und „Regio quattro“ erhältlich. Die quattro-Karte enthält vier Abschnitte. Bei Fahrtantritt ist für jede Person unverzüglich ein Abschnitt zu entwerten. Ein Abschnitt berechtigt am Tag der Entwertung bis 6 Uhr des Folgetages zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden.
- (7) Bei Familien können auf einer Tageskarte für 5 Personen (Cityplus, Regioplus) die Eltern bzw. Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebiger Anzahl eigener Kinder oder Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre gemeinsam fahren.
- (8) Eine Ergänzungskarte für Kinder berechtigt mit einer Tageskarte für eine Person (Citysolo, Regiosolo, Sibyllakarte) zur Mitnahme aller eigenen Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre.

B 4.9 Zeitfahrkarten

Zu den Zeitfahrkarten gehören alle Fahrkarten mit mindestens einem Monat Gültigkeit.

Für alle Zeitfahrkarten gilt der Samstag als Werktag.

Für die Benutzung personenbezogener Zeitfahrkarten ohne Lichtbild hat der Fahrgäst einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (bei Schülern auch Schülerausweis) mit sich zu führen und bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

Zeitfahrkarten müssen vom Berechtigten mitgeführt werden. Fahrten ohne mitgeführte Zeitfahrkarte sind gesondert zu bezahlen.

B 4.9.1 Ausbildungs-Monatskarte

Die Ausbildungs-Monatskarte ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabengbereich.

Geltungsbereich

Die Ausbildungs-Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Der Geltungsbereich ist vom Fahrgäst mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

Gültigkeitszeitraum

Die Ausbildungs-Monatskarte gilt für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum Ablauf des folgenden Werktags (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Ausbildungs-Monatskarte wird ausgegeben an:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
 - (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres an
 1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
► allgemeinbildender Schulen,
► berufsbildender Schulen,
► Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
► Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen,
 2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats; z. B. Ärzte, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums;
7. die Amtsanwärter/-innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten (Lehramts- und Rechtsreferendare können keine Ausbildungs-Monatskarten erhalten);
8. Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen und freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer/-innen am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Ausbildungs Monatskarte.

Erwerb

Die Ausbildungs-Monatskarte erhalten bei den Verkaufsstellen formlos:

- (1) Personen, die Berechtigungsabschnitte vorlegen,
- (2) Schüler bis einschließlich 14 Jahre.

Ein Identitätsnachweis, z. B. Schülerausweis ist auf Verlangen vorzulegen. Alle anderen Personen benötigen beim Kauf von Ausbildungs-Monatskarten eine Bestätigung der Schule/Ausbildungsstätte auf der Rückseite der Kundenkarte für den jeweils in Frage kommenden Zeitraum.

Nutzungsbedingungen

Ausbildungs-Monatskarten sind nur gültig in Verbindung mit einer Kundenkarte (Ausbildungskarte) und mit Kugelschreiber eingetragener Kundenkartennummer.
Die Kundenkarte bindet die Ausbildungs-Monatskarte an eine Person. Die Kundenkarte ist nur gültig, wenn Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie die Adresse (Ort, Straße, Hausnummer) des Fahrgastes mit Kugelschreiber in Druckschrift eingetragen sind.

Die für den Kauf erforderlichen Berechtigungs nachweise, u. a. Bestätigung der Ausbildungsstätte, Schülerausweis oder Immatrikulationsbescheinigung, sind bei Benutzung mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzulegen.

Mitnahmeregelung

Bei der Ausbildungs-Monatskarte besteht keine Mitnahmeregelung.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Ausbildungs-Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

B 4.9.2 Ausbildungs-Jahreskarte/ScooCard

Die ScooCard ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die ScooCard berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die ScooCards ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die ScooCard wird ausgegeben an:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres an
 1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats; z. B. Ärzte, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums;
7. die Amtsanwärter/-innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten (Lehramts- und Rechtsreferendare können keine ScoolCard erhalten);
8. Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen und freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer/-innen am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine ScoolCard.

Erwerb

Die ScoolCard kann entweder im Abonnement mit monatlicher Abbuchung des Beförderungsentgeltes oder gegen Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus bezogen werden. In beiden Fällen ist die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Bestellscheines beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für eine ScoolCard erforderlich. Der Schulort ist richtig auf dem Bestellformular anzugeben.

Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.
Die Fahrtberechtigung wird bei monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Die ScoolCard wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von zwölf Kalendermonaten mit oder ohne aktuellem Lichtbild ausgegeben. Bei Karten ohne Lichtbild kann bei der Fahrkartenprüfung vom Nutzer der ScoolCard zum Nachweis der Identität die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. ein Schülerausweis) verlangt werden.

Besonderheiten

Die Besonderheiten beim Abonnement von ScoolCard mit Beteiligung von Schulwegkostenträgern sind: Die ScoolCard mit Eigenanteil wird im Abonnement ausgegeben, wenn ein Bestellschein mit Einzugsermächtigung für den Eigenanteil vorgelegt wird. Der Schulwegkostenträger muss im Bestellschein zusätzlich die Übernahme des Schulwegkostenträgeranteils bestätigen. Die ScoolCard ohne Eigenanteil wird im Abonnement ausgegeben, wenn der Schulwegkostenträger im Bestellschein die Übernahme der Fahrtkosten bestätigt. Diese Abonnements müssen immer zum 1. September beginnen. Bei anderen Vertragslaufzeiten können keine Zuschüsse berücksichtigt werden. Das jeweilige Beförderungsentgelt wird monatlich im Voraus – getrennt nach Eigenanteil und Kostenträgeranteil – für die Dauer von zehn Monaten oder bis zum Ende des Schuljahres von einem Girokonto abgebucht. Der elfte und zwölfe Monat der Jahreskarte wird nicht berechnet. Die Kündigung des Abonnements durch Kunden, die einen Kostenersatz des Schulwegkostenträgers erhalten, ist nicht möglich. Ausnahmen sind bei Schulortwechsel, Wohnortwechsel, gesundheitlichem Ausschluss von der Schulteilnahme sowie zum Schuljahrsende möglich. Für die Richtigkeit der Fahrkartenwahl und der Angaben auf dem Bestellformular haftet der Schulwegkostenträger.

Mitnahmeregelung

Bei der ScoolCard besteht keine Mitnahmeregelung.

B 4.9.3 Studikarte

Die Studikarte ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die Studikarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die Studikarte ist eine Halbjahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Studikarte wird ausgegeben an Studierende deren Hochschulen mit dem eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird je Semester eine Umlage von allen Studierenden der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen erhoben. Durch Zahlung der Umlage erwirbt der Studierende für die Dauer eines Sommer- bzw. Wintersemesters den Anspruch, eine Studikarte zu erwerben.

Erwerb

Die Studikarte ist gegen Vorlage einer gültigen Immatrikulations-/Studierendenbescheinigung (Papierausdruck) und bei einmaliger Zahlung des Betrages erhältlich. Bei Verlust oder Zerstörung der Studikarte erhält der Fahrgäst nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt einmalig pro Semester eine Ersatz-Studikarte. Das Bearbeitungsentgelt beträgt € 25.

Nutzungsbedingungen

Die Studikarte wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Ist der Name nicht bereits durch das Verkaufsgerät eingetragen, so sind Vor- und Zuname des Nutzungsberechtigten vor Fahrtantritt mit Kugelschreiber in Blockschrift auf der Karte einzutragen. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Bei der Studikarte besteht keine Mitnahmeregelung.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Studikarte wird für jeden angefangenen Monat des 6-Monatszeitraumes der Preis einer Ausbildungsmonatskarte für 3 Waben gemäß der jeweils gültigen Tarifbestimmungen angerechnet. Der Unterschiedsbetrag zur Studikarte wird erstattet, Erstattungsregelung § 10.

B 4.9.4 KVV-Bescheinigung

Die KVV-Bescheinigung ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die KVV-Bescheinigung berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die KVV-Bescheinigung gilt im angegebenen Semester je nach Aufdruck

- ▶ montags bis freitags (an Werktagen) von 18 bis 6 Uhr des darauffolgenden Tages, oder montags bis freitags (an Werktagen) von 19 bis 5 Uhr des darauffolgenden Tages,
- ▶ samstags, sonn- und feiertags ganztägig und bis 5 oder 6 Uhr des darauffolgenden Tages,
- ▶ Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden,

bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die KVV-Bescheinigung kann genutzt werden von Studierenden deren Hochschulen mit dem eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird je Semester eine Umlage von allen Studierenden der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen erhoben. Durch Zahlung der Umlage erwirbt der Studierende für die Dauer eines Sommer- bzw. Wintersemesters den Anspruch, eine KVV-Bescheinigung zu nutzen.

Erwerb

Der Studierende kann mit seinem Studierendenausweis, auf dem ein entsprechender KVV-Aufdruck angebracht ist, oder mit gültiger Immatrikulations-/Studienbescheinigung (KVV-Bescheinigung) als Papierausdruck, auf der ein entsprechender KVV-Aufdruck aufgebracht ist, die Verkehrsmittel im Netz des zu den angegebenen Zeiten kostenlos nutzen.

Nutzungsbedingungen

Die KVV-Bescheinigung wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers zusätzlich zum Studierendenausweis die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Studierende, deren Hochschule dem Studierendenwerk Karlsruhe angeschlossen ist, können während der Gültigkeit alle eigenen Kinder unter 15 Jahren mitnehmen. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen. Studierende aller anderen Hochschulen haben keine Mitnahmeregelung.

B 4.9.5 Karte ab 65

Die Karte ab 65 ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die Karte ab 65 berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die Karte ab 65 ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Karte ab 65 wird ausgegeben an Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr oder Personen ab dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden und eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen.

Erwerb

Die Karte ab 65 ist nur im Abonnement mit monatlicher und jährlicher Abbuchung oder gegen Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. In allen Fällen ist die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Bestellscheines beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für eine Karte ab 65 erforderlich.

Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Die Karte ab 65 wird in Form einer persönlichen Karte mit oder ohne aktuelles Lichtbild für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben. Bei Karten ohne Lichtbild kann bei der Fahrkartenprüfung vom Nutzer der Karte ab 65 zum Nachweis der Identität die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt werden.

Mitnahmeregelung

Inhaber einer Karte ab 65 können alle eigenen Kinder und Enkelkinder unter 15 Jahren ganztägig mitnehmen. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.9.6 Monatskarte – übertragbar –

Die Monatskarte ist eine übertragbare Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich ist vom Fahrgäste mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

Gültigkeitszeitraum

Die Monatskarte ist eine gleitende Fahrkarte. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Die Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats (bis 24 Uhr). Fehlt aufgrund der kürzeren Dauer des Kalendermonats der Tag im Folgemonat, gilt sie längstens bis zum Ablauf des Folgemonats. Ist der letzte Geltungstag ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktagen. Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Monatskarte ist eine Fahrkarte für Jedermann.

Erwerb

Die Monatskarte kann am Automaten, in Kundenzentren, in Verkaufsstellen, an personalbedienten Verkaufsstellen in Bahnhöfen und online erworben werden.

Nutzungsbedingungen

Die Monatskarte ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Besonderheiten

Kann die Monatskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird nicht anerkannt.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Monatskarte zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahre gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

B 4.9.7 Jahreskarte – übertragbar –

Die Jahreskarte ist eine übertragbare Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabengbereich.

Geltungsbereich

Die Jahreskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Die Jahreskarte gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgeomonats.

Berechtigt

Die Jahreskarte ist eine Fahrkarte für Jedermann.

Erwerb

Die Jahreskarte für Barzahler wird in zwölf Monatsabschnitten ausgegeben. Die jeweiligen Monatsabschnitte gelten für den angegebenen Kalendermonat. Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Jahreskarten für Barzahler wird kein Ersatz geleistet. Der Beginn der Jahreskarte kann zu jedem Monatsersten frei gewählt werden.

Die Jahreskarte im Abonnement ist mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Die Jahreskarte ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Besonderheit

Kann die Jahreskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Jahreskarte wird nicht anerkannt.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Jahreskarte zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahre gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Jahreskarte im Barverkauf wird für jeden angefangenen Monat des zwölf-Monatszeitraumes der Preis einer dem Geltungsbereich der Jahreskarte entsprechenden Monatskarte angerechnet. Der Unterschiedsbetrag zum Preis der Jahreskarte wird erstattet, Erstattungsregelung § 10.

B 4.9.8 AboFix

Das AboFix ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabengbereich.

Geltungsbereich

Das AboFix berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Das AboFix ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Das AboFix ist eine Fahrkarte für Jedermann.

Erwerb

Das AboFix ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Das AboFix wird in Form einer persönlichen Karte mit Lichtbild für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einem AboFix zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.9.9 KombiCard

Die KombiCard ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die KombiCard berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die KombiCard ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats

Berechtigt

Die KombiCard ist eine Fahrkarte für Jedermann.

Erwerb

Die KombiCard ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Die KombiCard wird in Form einer persönlichen Karte mit Lichtbild für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben.

Mitnahmeregelung

Bei der KombiCard besteht keine Mitnahmeregelung.

B 4.9.10 KombiCard Partner

Die KombiCard Partner ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die KombiCard Partner berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die KombiCard Partner ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die KombiCard Partner werden ausgegeben an: Lebenspartner von Inhabern einer KombiCard (Hauptkarte). Zu einer KombiCard kann grundsätzlich nur eine KombiCard Partner ausgegeben werden. Voraussetzungen sind:

- ▶ Der Nachweis eines gemeinsamen Haushaltes/Hauptwohnsitzes und
- ▶ die Abbuchung des monatlichen bzw. jährlichen Preises für die Partnerkarte erfolgt von demselben Konto wie bei der KombiCard.

Erwerb

Für die KombiCard Partner gelten die gleichen Tarifbestimmungen wie für die KombiCard. Die KombiCard Partner hat eine eigenständige Laufzeit von 12 Monaten, unabhängig von der Laufzeit der KombiCard. Ist zu einer KombiCard eine KombiCard Partner ausgegeben und wird diese nicht zeitgleich mit der KombiCard gekündigt, so wird die KombiCard Partner mit Ablauf der Gültigkeit der gekündigten KombiCard als neue KombiCard weitergeführt. Die KombiCard Partner ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

KombiCard Partner wird in Form einer persönlichen Karte mit Lichtbild für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben.

Mitnahmeregelung

Bei der KombiCard Partner besteht keine Mitnahmeregelung.

B 4.9.11 9-Uhr Monatskarte

Die 9-Uhr Monatskarte ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabebereich.

Geltungsbereich

Die 9-Uhr Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich ist vom Fahrgäst mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

Gültigkeitszeitraum

Die 9-Uhr Monatskarte ist eine gleitende Fahrkarte. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Sie gilt:

- ▶ montags bis freitags ab 9 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages,
- ▶ an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig und bis 6 Uhr des Folgetages,
- ▶ Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden.

Die 9-Uhr Monatskarte gilt bis zum gleichen Tag des Folgemonats (bis 24 Uhr). Fehlt aufgrund der kürzeren Dauer des Kalendermonats der Tag im Folgemonat, gilt sie längstens bis zum Ablauf des Folgemonats. Ist der letzte Geltungstag ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die 9-Uhr Monatskarte ist eine Fahrkarte für Jedermann.

Erwerb

Die 9-Uhr Monatskarte kann am Automaten, in Kundenzentren, in Verkaufsstellen, an personalbedienten Verkaufsstellen in Bahnhöfen und online erworben werden.

Nutzungsbedingungen

Die 9-Uhr Monatskarte wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Ist der Name nicht bereits durch das Verkaufsgerät eingetragen, so sind Vor- und Zuname des Nutzungsberichtigten vor Fahrtantritt mit Kugelschreiber in Blockschrift auf der Karte einzutragen. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Bei der 9-Uhr Monatskarte besteht keine Mitnahmeregelung.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der 9-Uhr Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

B 4.9.12 Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt

Die Firmenkarte ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabengbereich.

Geltungsbereich

Die Firmenkarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Die Firmenkarte ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Firmenkarte wird ausgegeben an Firmen, Behörden und Organisationen die für ihre Mitarbeitenden nicht übertragbare Jahreskarten kaufen möchten. Hierfür ist eine besondere Vereinbarung mit dem KVV erforderlich. Die Preise orientieren sich an den Preisen der Jahreskarten. Folgende Rabatte werden gewährt:

- ▶ ca. 5 % bei Bestellung von bis zu 24 Jahreskarten,
- ▶ ca. 10 % bei Bestellung ab 25 Jahreskarten,
- ▶ ca. 12 % bei Bestellung ab 25 Jahreskarten und wenn die Firma bzw. Behörde dem Mitarbeitenden zusätzlich einen ÖPNV-Zuschuss von monatlich mindestens 10 € gewährt.

Nutzungsbedingungen

Die Firmenkarte wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Firmenkarte zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahre gemeinsam fahren. Die Mitnahmeregelung gilt bei Firmenkarten mit 12 % Rabatt auch an Sonn- und Feiertagen ganztägig (erweiterte Mitnahmeregelung). Diese Karten enthalten einen entsprechenden aufgedruckten Hinweis. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Firmenkarte wird für jeden angefangenen Monat des zwölf-Monatszeitraumes der Preis einer dem Geltungsbereich der Jahreskarte entsprechenden Monatskarte angerechnet. Der Unterschiedsbetrag zum Preis der Jahreskarte wird erstattet, Erstattungsregelung § 10.

B 4.9.13 Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt – online

Die Firmenkarte online ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabengbereich.

Geltungsbereich

Die Firmenkarte online berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Die Firmenkarte online ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Firmenkarte online wird ausgegeben an Großkunden (Firmen, Behörden oder Organisationen) mit einer jährlichen Mindestabnahme von 25 Firmenkarten. Die Bestellung der Firmenkarte online läuft ausschließlich über die jeweilige Firma bzw. Behörde. Details zur Abwicklung der Bestellung werden mittels einer gesonderten Vereinbarung zwischen einer Firma bzw. Behörde und den Verkehrsbetrieben Karlsruhe GmbH, als Abo-Stelle des KVV, geregelt. Liegen die Voraussetzungen zum Bezug einer Firmenkarte nicht mehr vor, kann das Verkehrsunternehmen zum Ende des Kalendermonats, in welchem die Berechtigung endet, kündigen.

Erwerb

Die Firmenkarte online im Online-Vertrieb ist mit monatlicher Abbuchung erhältlich.

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Die Firmenkarte online wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Firmenkarte online 2 Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Die Mitnahmeregelung gilt bei der Firmenkarte online mit 12 % Rabatt auch an Sonn- und Feiertagen ganztägig (erweiterte Mitnahmeregelung). Diese Karten enthalten einen entsprechenden aufgedruckten Hinweis.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.9.14 Jobticket BW (KVV)

Das Jobticket BW ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabebereich.

Geltungsbereich

Die Jobticket BW berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Das Jobticket BW ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Das Jobticket BW wird ausgegeben auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem KVV. Landesbedienstete des Landes Baden-Württemberg können eine persönliche Jahreskarte mit Firmenkartenrabatt im Abonnementssystem kaufen (Jobticket BW). Die Preise orientieren sich an den Preisen der Jahreskarten. Der Firmenkartenrabatt beträgt einheitlich 12 %. Die Bezugsberechtigung wird vom Land Baden-Württemberg (Landesamt für Besoldung und Versorgung LBV bzw. den Landesdienststellen) geprüft und bestätigt.

Erwerb

Das Jobticket BW ist mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Bei Preisanpassungen der Jahreskarten wird der Abbuchungsbetrag angepasst. Eine Bestellung ist nur über die vom Land vorgegebenen Bezugskanäle möglich. Im Rahmen der Vereinbarung mit dem Land ist der Verbund verpflichtet, Beginn und Ende des Jobticket BW-Bezugs, sowie Preise und Preisänderungen mitzuteilen.

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Das Jobticket BW wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) und an Sonn- und Feiertagen ganztägig können mit einem Jobticket BW zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.9.15 Firmenkarte zum Pauschalpreis

Bei Vorliegen einer besonderen ÖPNV-Anbindungssituation (z. B. bestellte Zusatzverkehre) können Firmen, Behörden und Organisationen, die alle Mitarbeitenden mit einer persönlichen Jahreskarte ausstatten möchten, mit dem KVV einen Pauschalpreis vereinbaren. Voraussetzung ist eine Mitarbeitendenzahl von mindestens 100 Personen. Die Firma oder Behörde bestellt die erforderlichen, persönlichen Jahreskarten auf eigene Rechnung. Der KVV erhält

für jeden Mitarbeitenden den vertraglich vereinbarten Jahreskartenpreis (Pauschalpreis). Die Rabattierung beträgt mindestens 10 % und höchstens 60 % des jeweiligen firmen-spezifischen Mischpreises. Für jede Firma oder Behörde erfolgt eine besondere Kalkulation. Die notwendigen Daten werden durch eine Befragung erhoben.

B 4.9.16 Abo-Bedingungen

Zu den Zeitkarten zählen die Ausbildungs-Monatskarte, Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard, Studikarte, Karte ab 65, Monatskarte, Jahreskarte, AboFix, KombiCard, 9-Uhr-Monatskarte und die Firmenkarte.

Folgende Zeitkarten (Jahreskarten) werden im Abonnement angeboten:

- ▶ ScoolCard
- ▶ Karte ab 65
- ▶ Jahreskarte übertragbar
- ▶ AboFix
- ▶ KombiCard
- ▶ Firmenkarte online
- ▶ Jobticket BW

Die Abo-Stelle der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK GmbH) führt das Abo für den gesamten Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist als Verkehrsunternehmen die V BK GmbH.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabkündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Vertragspartners (Bestellers) vorliegt.

Im Abonnement wird die Jahreskarte mit einem aufgedruckten Barcode ausgegeben. Der Barcode enthält die Vertragsnummer sowie die laufende Kartennummer und kann bei Fahrkartenkontrollen durch die Verkehrsunternehmen mit Prüfgeräten gelesen werden. Mit den eingelesenen Daten wird ausschließlich die Gültigkeit der Fahrkarte geprüft. Nach Abschluss der Gültigkeitsprüfung werden die gelesenen Daten verworfen. Eine Speicherung erfolgt nicht.

Beginn des Vertrages

Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum zehnten des Vormonats der hierfür vorgesehene vollständig ausgefüllte Bestellschein vorliegt. Die personenbezogene

Daten des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten Jahreskarte zustande. Der Fahrgäst hat die Jahreskarte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzugeben.

Dauer des Vertrages

Der Jahreskartenvertrag gilt für mindestens zwölf Monate. Das Abonnement verlängert sich um weitere zwölf Monate, wenn es nicht gekündigt wird.

Zahlungsart

Jahreskarten im Abonnement, mit Ausnahme der ScoolCard, werden mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung angeboten. Die ScoolCard wird nur mit monatlicher Abbuchung angeboten, das jeweilige Beförderungsentgelt wird für die Dauer von zehn Monaten abgebucht. Der elfte und zwölften Monat der ScoolCard wird nicht berechnet. Bei monatlicher Abbuchung werden die Beiträge ab der Tarifänderung entsprechend angepasst, bei jährlicher Abbuchung erfolgt keine Preisanpassung während der Geltungsdauer.

Gültigkeit der Fahrkarte

Jahreskarten mit monatlicher Abbuchung haben eine aufgedruckte Gültigkeit von 24 Monaten, bei jährlicher Abbuchung zwölf Monate (Ausnahme ScoolCard und Firmenkarte online – Gültigkeit zwölf Monate). Die Fahrberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Kündigung des Vertrages

Der Jahreskarten-Vertrag kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bis zum zehnten des Monats beim Verkehrsunternehmen eingegangen sein.

Eine frühere Rücksendung der Jahreskarte führt nicht zu einem früheren Kündigungstermin. Die Kündigungsfrist muss auch bei einer verfrühten Rückgabe eingehalten werden. Eine Rücksendung der Jahreskarte an den Besteller erfolgt nicht. Wird der Jahreskarten-Vertrag vor Ablauf eines zwölf-Monatszeitraumes gekündigt, so wird ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen nachberechnet.

Dies gilt nicht – mit Ausnahme der ScoolCard –, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat. Für die ScoolCard mit Zuschuss sind die Einschränkungen unter B 4.9.2 zu beachten.

Entsprechende Monatskarten:

- | | |
|---|--|
| KombiCard /KombiCard Partner Karte ab 65 AboFix Jahreskarte übertragbar Jobticket BW Firmenkarte online ScoolCard | ► Monatskarte 4 Waben
► Monatskarte 2 Waben
► entsprechende Monatskarte
► entsprechende Monatskarte
► entsprechende Monatskarte
► entsprechende Monatskarte
► Ausbildungsmonatskarte 3 Waben |
|---|--|

Die Jahreskarte ist spätestens 5 Tage nach Inkrafttreten der Kündigung per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte weiter.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. In diesem Fall hat der Abonent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis. Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die Kündigungsfrist bis zum zehnten des Monats gilt auch beim Sonderkündigungsrecht.

Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der Jahreskarte erhält der Fahrgäst nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 10 eine Ersatzkarte.

Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Jahreskarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Das Beförderungsentgelt für eine abhanden gekommene oder zerstörte Jahreskarte wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommene gemeldete Jahreskarte ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Jahreskarte muss der ausgegebenen Stelle unverzüglich angezeigt und die Jahreskarte zurückgegeben werden.

Fristgemäße Abbuchung

Der Besteller verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgeesehenen Konto jeweils zum ersten Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) eines Monats bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, fällt ein Bearbeitungsentgelt zur Abdeckung der Sachkosten in Höhe von € 3 an (ggf. zzgl. weiterer Kosten, z. B. Banklastgebühr), es sei denn, der Fahrgäst weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Der Besteller ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Bestellers anfallen, zu übernehmen.

Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig. Die Jahreskarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben oder persönlich gegen Quittung zurückgegeben werden.

Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, muss ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat bis zum zehnten des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Änderung seiner Anschrift rechtzeitig anzusegnen. Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wechsels der Bankverbindung oder der Anschrift entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

Erstattung

Für Erstattungen gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen.

Haftung

Der Inhaber der Jahreskarte oder dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

Vertragspartner (Besteller), Nutzer (Inhaber) und Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch.

Sonstiges

Sämtliche vertragsrelevanten Änderungen, müssen bis zum zehnten des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen.

Bei nicht erfolgter Rückgabe einer Jahreskarte im Abonnement besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte weiter. Werden dem Abonenten Sonder- oder Aktionsrabatte gewährt, so muss das Abonnement mindestens zwölf Monate genutzt werden. Bei Neukundenaktionen darf der Abonent zusätzlich in den vergangenen sechs Monaten kein Abonnement gehabt haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Jahreskarten.

B 5 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrräume und Blindenführhunde richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Schwerbehindertenausweis gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse-Basisfahrkarte. Es ist komplett eine neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

B 6 Unentgeltliche Beförderung

In allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Strecken (in den Zügen in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert:

- ▶ Polizeibeamte in Uniform,
- ▶ Mitarbeitende der Bahnhofsmisionen auf einer Dienstfahrt zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste o. Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild und der Fahrberechtigung der Bahnhofsmision Mobil.

B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde, andere Kleintiere

B 7.1 Kinderwagen

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

B 7.2 Gepäck

Handgepäck wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten Gepäckstücke, die der Fahrgast eigenständig tragen kann. Für größeres Gepäck ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

B 7.3 Hunde und andere Kleintiere

Für jeden Hund ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Ein Hund oder ein anderes Kleintier, das sich in einem Behältnis befindet, das kleinem Gepäck entspricht, wird frei befördert.

Inhabern einer Zeitkarte (Monats-, Jahres- oder Halbjahreskarte) oder Tageskarte ist es gestattet, einen Hund je Fahrkarte kostenlos mitzunehmen.

Tiere, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

C Sonderregelungen

C 1 Kombiticket (Veranstaltungskarte) und Fahrberechtigungen aufgrund besonderer Vereinbarungen

C 1.1 Kombiticket (Veranstaltungskarte)

Kombitickets sind Eintrittskarten mit Fahrberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Kombitickets ohne besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte gelten am Tag der Veranstaltung bis 6 Uhr des Folgetages für die Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Veranstaltungsort im Netz des KVV. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

C 1.2 Schwarzwald-Gätekarte KONUS

KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen): Die Schwarzwald-Gätekarte mit dem KONUS-Symbol wird im Tarifgebiet des KVV in folgenden Bereichen und Linien als Fahrkarte anerkannt:

- ▶ im Landkreis Rastatt und in der Stadt Baden-Baden in allen Bussen und Bahnen der Tarifwaben 342, 351, 352, 361, 370, 371, 372, 380, 382, 390, 391, 392 und 480,
- ▶ in Bad Herrenalb und Dobel (Tarifwaben 250 und 260) in allen Bussen und Bahnen,
- ▶ im Schienenverkehr (Stadtbahnlinie S 1) zwischen Bad Herrenalb und Karlsruhe (inklusive aller Nahverkehrsmittel im Stadtgebiet Karlsruhe, Tarifwabe 100),
- ▶ im Schienenverkehr zwischen Rastatt und Karlsruhe (inklusive aller Nahverkehrsmittel im Stadtgebiet, Tarifwabe 100),
- ▶ im Schienenverkehr (Stadtbahnlinie S 6) zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hbf.

Die Schwarzwald-Gätekarte mit dem KONUS-Symbol berechtigt (bei Nutzern ab 16 Jahren in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis) zur kostenfreien Fahrt auf den oben genannten Strecken und Linien und darüber hinaus in den Verkehrsverbünden VGC, VGF, TGO, RVF, VSB, VVR, RVL und WTV sowie für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbünden. Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn mögliche Mitreisende (deren Anzahl auf der Karte vermerkt sein muss) mit der KONUS-Gätekarte unterwegs sind. Die Gültigkeit der KONUS Gätekarte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise. Ebenfalls ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von sechs Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter sechs Jahren erhalten keine gesonderte Gätekarte und fahren ebenfalls kostenfrei.

Bei elektronisch ausgegebenen Karten erhält jede Person eine einzelne Karte mit den genannten Angaben.

Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrkarte. Der Geltungsbereich der KONUS-Gästekarte ist nicht mit KVV-Ergänzungskarten erweiterbar.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrkarten entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

C 1.3 Ermäßigung von Produkten des Regeltarifs

Soweit Regeltarif-Produkte aufgrund einer Gutschein-/Zuschussregelung von dritter Seite zu einem günstigeren Abgabepreis an den Kunden ausgegeben werden, so erhalten diese Karten eine Personenbindung.

C 2 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

C 3 Besondere Bestimmungen für den Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG und der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

C 3.1 Anerkennung von Schienenfahrkarten der DB AG

Im Geltungsbereich des KVV-Tarifes werden folgende Fahrkarten der DB im Schienennetz der DB, im Eisenbahnverkehr (RB, RE, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK/AVG)) und im ein- und ausbrechenden Verkehr im Stadtgebiet Karlsruhe auf den S-Bahn-Linien S4, S5 ab Karlsruhe-Durlach Bf, S1, S11, S51, S7, S8 ab Albtalbahnhof, S1, S11 ab Yorckstr. und S5, S52 ab Rheinbergstraße anerkannt:

- ▶ BahnCard 100,
- ▶ Fahrkarten für Züge der Produktklasse IC/EC bzw. ICE, soweit keine Zugbindung besteht,
- ▶ alle Fahrkarten von und nach Zielen außerhalb des KVV-Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr).

C 3.1.1 City-Ticket der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden

Für DB-Fahrkarten mit dem Zusatz „+City“ am Zielort der Bahnreise gilt die Fahrtberechtigung vom Bahnhof des Zielortes für eine Fahrt in allen KVV-Verkehrsmitteln in Richtung des eigentlichen Ziels innerhalb des jeweiligen City-Ticketbereiches. Bei Rückfahrkarten gilt die City-Ticket-Fahrtberechtigung am aufgedruckten Rückreisedatum zusätzlich für eine Fahrt aus dem jeweiligen City-Ticketbereich zum Bahnhof des Zielortes.

DB-Einzelfahrkarten mit dem Zusatz „+City“ am Startort der Fahrkarte berechtigen für eine Fahrt in allen KVV-Verkehrsmitteln im jeweiligen Cityticketbereich in Richtung Ausgangsbahnhof. Bei Rückfahrkarten gilt Fahrtberechtigung des City-Tickets am aufgedruckten Rückreisedatum im jeweiligen City-Ticketbereich zusätzlich für eine Fahrt in Richtung endgültigem Fahrziel vom Ausgangsbahnhof.

In das City-Ticket sind im KVV die Städte Karlsruhe (City-Ticketbereich: Tarifwabe 100) und Baden-Baden (City-Ticketbereich: Tarifwabe 480) einbezogen.

C 3.1.2 City mobil der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden

„City mobil“-Tickets der DB werden für die Zielorte Karlsruhe (Tarifwabe 100) und Baden-Baden (Tarifwabe 480) ausgegeben. Sie gelten in allen KVV-Verkehrsmitteln der eingetragenen Tarifwaben und sind nur in Verbindung mit einer DB-Fahrkarte gültig.

C 3.1.3 BahnCard 100

Die BahnCard 100 beinhaltet die City-Ticket-Funktion und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten in den Tarifwaben 100 und 480 sowie in allen Bahnen im Netz des KVV als auch den Bussen des RVS. Die Mitnahmeregelungen der DB gelten nur im Eisenbahnverkehr (RB, RE, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK/AVG)).

C 3.1.4 Rheinland-Pfalz-Ticket

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG.

Das Rheinland-Pfalz-Ticket gilt in allen KVV-Verkehrsmitteln in Rheinland-Pfalz sowie auf den DB-Schienenstrecken Wörth (Rhein) – Karlsruhe Hbf, Germersheim – Graben-Neudorf und Karlsruhe – Graben-Neudorf – Mannheim anerkannt. Der Verkauf erfolgt durch die Deutsche Bahn AG.

C 3.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der DB Regio AG

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Fahrkarten beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrkartautomaten vorsehen.

Fahrkartenausgaben, Bahnhöfe und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb des Verkehrsverbundes liegen, geben grundsätzlich keine Verbund-Fahrkarten aus. Ausnahmen werden örtlich bekannt gegeben.

C 4 Besondere Bestimmungen für Baden-Württemberg

C 4.1 Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs

Im Geltungsbereich des KVV-Tarifes werden Fahrkarten des Baden-Württemberg-Tarifs anerkannt.

C 5 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

C 5.1 Allgemein

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des KVV-Tarifgebietes liegen, werden durchgehende Fahrkarten nach dem Hauftarif der betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. dem geltenden Landestarif ausgegeben.

C 5.2 Übergangskarte Pfalz

Ist eine durchgehende Fahrkarte an der Zustiegshaltestelle nicht erhältlich, so hat der Fahrgäste am Fahrkartautomaten für die Weiterfahrt ab der Verbundgrenze des KVV eine Fahrkarte für das Übergangsgebiet in Rheinland-Pfalz zu lösen. Sie gilt für eine Person und für eine Fahrt maximal 240 Minuten ab Entwertung bzw. Ausgabe aus stationären DB-Fahrkartautomaten oder aus den Fahrkartautomaten in Fahrzeugen.

Für die Weiterfahrt ab Verbundgrenze des KVV werden benötigt:

- ▶ von Lingenfeld nach Speyer Hbf Stufe Ü2
- ▶ von Maikammer-Kirrweiler nach Neustadt (Wstr) Hbf Stufe Ü1
- ▶ von Rinnthal nach Hinterweidenthal bzw. Dahn, Bundenthal Stufe Ü3
- ▶ von Bad Bergzabern nach Dahn (Bus 252) Stufe Ü3
- ▶ von Darstein nach Kaisermühle (Bus 525) Stufe Ü3
- ▶ von Wissembourg über St. Germanshof nach Dahn (Bus 252) Stufe Ü3
- ▶ von Dahn nach Ludwigswinkel (Bus 251) Stufe Ü3
- ▶ von Dahn nach Hinterweidenthal (Bus 250,251,252) Stufe Ü3

Für die Gegenrichtung werden die jeweils geltenden Tarife des VRN bzw. entsprechend den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG verkauft.

Der Übergang in andere Züge des Nahverkehrs (IRE, RB, RE) ist gestattet, wenn eine Fahrkarte für das Übergangsgebiet zuvor entwertet wurde. Eine Entwertungsmöglichkeit in den Zügen (ausgenommen Stadtbahnen) sowie auf den Bahnhöfen außerhalb des KVV besteht nicht.

Ausgabe: Fahrkarten für ein Übergangsgebiet werden aus Fahrkartautomaten im KVV-Gebiet verkauft. Fahrkarten aus Automaten der DB AG und aus mobilen Automaten in den Stadtbahnzügen sind bei der Ausgabe bereits entwertet. Alle anderen Fahrkarten sind bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten.

C 5.3 TicketPlus Alsace und Pass Alsace VRN/KVV

Für die Inhaber einer RegioSolo bzw. RegioPlus, einer Karte ab 65, einer Firmenkarte (Netz) oder einer KombiCard gibt es die Anschlussstageskarte „TicketPlus Alsace“ zu kaufen. Das TicketPlus Alsace gilt für die Fahrt in das Elsass auf allen Schienenstrecken (2. Klasse) im Bereich des Département Bas-Rhin (südlichster Bahnhof ist Sélestat). Es gilt einen Tag lang an Samstagen, Sonntagen und deutschen Feiertagen. Das TicketPlus Alsace ist für eine Person sowie für eine Gruppe von bis zu fünf Personen (Kinder ab vier Jahren gelten als eine Person nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen der TER) erhältlich (Preise siehe Fahrpreisübersicht). Verkauft wird diese Anschlussstageskarte an allen Fahrkartautomaten im KVV-Gebiet sowie am Automaten des Bahnhofs in Wissembourg. Ein Verkauf im Bus sowie den Zügen der SNCF erfolgt derzeit nicht.

Für Fahrten aus dem Département Bas-Rhin gibt es den Pass Alsace VRN/KVV. Dieser gilt auf den Schienenstrecken im Département Bas-Rhin und zusätzlich in allen Verkehrsmitteln des VRN und KVV (2. Klasse) an Wochenenden und französischen Feiertagen. Innerhalb des Tarifgebietes des KVV gelten die Tarifbestimmungen des KVV.

C 6 Zeitkarten in Rastatt und Bruchsal

C 6.1 Verkehrsgesellschaft Rastatt (VERA)

Für Fahrten im Stadtgebiet Rastatt (einschließlich der Stadtteile Förch, Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf) wird eine besondere „Rastatts starke Karte“-Monatskarte und „Rastatts starke Karte“-Jahreskarte angeboten.

„Rastatts starke Karte“ wird zusammen mit zwölf Monatswertmarken ausgegeben und ist zur Fahrt nur gültig, wenn die jeweils gültige Monatswertmarke aufgeklebt ist.

Bezüglich der Geltungsdauer, Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung ab 19 Uhr gelten die Bestimmungen wie für Monats- und Jahreskarten. Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich.

„Rastatts starke Karte“ ist ausschließlich über die Verkaufsstelle der VERA im Bürgerbüro Rastatt erhältlich. Bei Verlust oder Zerstörung der Karte wird kein Ersatz geleistet.

C 6.2 Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH

Für Fahrten im Stadtgebiet Bruchsal (einschließlich der Stadtteile Büchenau, Heidelsheim, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach) wird eine besondere „MONA“-Monatskarte und eine „MONA“-Jahreskarte angeboten.

Bezüglich der Geltungsdauer, Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung ab 19 Uhr gelten die Bestimmungen wie für Monats- und Jahreskarten. Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich.

„MONA“-Karten sind im Stadtbusbüro-Büro am Rendezvous in Bruchsal erhältlich. Bei Verlust oder Zerstörung der Karte wird kein Ersatz geleistet.

C 7 Baden-Baden-Linie (BBL)

Für Fahrten von Sandweier nach Rastatt und Sandweier nach Iffezheim ist der Fahrpreis für 2 Waben zu bezahlen.

Die Haltepunkte im Baden Airpark liegen auf der Tarifwabengrenze 382/392.

Auf der Buslinie 208 (Herrengut – Friesenberg – Birkenbuckel) ist eine Fahrkarte für zwei Waben für alle drei Schleifen gültig.

C 8 Nationalparkticket Schwarzwald

Für Fahrten in den Nationalpark Nordschwarzwald wird eine besondere Tageskarte „Nationalparkticket“ angeboten. Der Gültigkeitsbereich erstreckt sich über Teilbereiche der drei Verkehrsverbünde KVV, TGO sowie VGF und kann unter www.kvv.de

eingesehen werden. Fahrgäste, die in diesem Bereich ohne Fahrkarte in die Busse einsteigen erhalten ausschließlich Nationalparktickets. Ferner sind in diesem Bereich weitere verbundübergreifend gültige Karten (Baden-Württemberg-Ticket, KONUS) gültig. Nutzer von Karten der Verbünde KVV, TGO und VGF, die innerhalb ihrer Verbundgebiete bleiben, müssen das Nationalparkticket nur dann zusätzlich erwerben, wenn über den eigenen Verbund hinausgehend im Nationalpark weitergefahrene werden soll.

Nationalparktickets mit dem Zusatz „Solo“ gelten für eine Person, „Familie“ für zwei Personen (Mitnahmeregelung: zwei Kinder oder alle eigenen Kinder unter 15 Jahren, sofern mindestens eine der mitreisenden, erwachsenen Personen 18 Jahre oder älter ist) und „Gruppe“ für bis zu fünf Personen. Des Weiteren wird das Nationalparkticket „Großgruppe“ angeboten, dessen Preis auf der Vervielfachung des Nationalparktickets „Gruppe“ basiert.

C 9 Verkehrsbetriebe Karlsruhe (VBK) und Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG)

C 9.1 Direktbus Höhenstadtteile

Für Fahrten mit dem Direktbus von den Karlsruher Stadtteilen Stupferich, Palmbach und Grünwettersbach nach Waldbronn ist der Fahrpreis für zwei Waben und nach Karlsbad der Fahrpreis für drei Waben zu entrichten.

C 9.2 Messeregelung

An Messetagen und bei Veranstaltungen auf dem Messegelände gelten Fahrkarten für die Tarifwabe 100 bis zur Haltestelle Leichtsandstraße/Messe Karlsruhe.

C 10 Anrufsammeltaxi (AST)/Anruflinientaxi (ALT)/MyShuttle

C 10.1 AST Landkreis Karlsruhe

Im Landkreis Karlsruhe werden für Fahrten im Anrufsammeltaxi (AST) die Fahrkarten des KVV anerkannt. Zusätzlich ist ein AST-Zuschlag von € 2 pro Person zu entrichten. Ohne gültige KVV-Fahrkarte beträgt der Preis für eine AST-Fahrt € 3 inkl. AST-Zuschlag.

C 10.2 ALT Stadt Karlsruhe

Im ALT Karlsruhe gilt der KVV-Tarif. Bei Fahrten ab den Haltestellen Marktplatz oder Durlach Turmberg ist auf Wunsch des Fahrgastes eine Beförderung bis vor die Haustür möglich. Hierfür wird ein Komfortzuschlag von € 1 pro Person erhoben.

C 10.3 Landkreis Rastatt

C 10.3.1 ALT Landkreis Rastatt

Im ALT Rastatt gilt der KVV-Tarif. Für jede Fahrt ab 20 Uhr ist ein Zuschlag von € 1 zu zahlen. Bei Fahrten von Bahnhaltepunkten ist auf Wunsch des Fahrgastes eine Beförderung bis vor die Haustür möglich. Hierfür wird ein Komfortzuschlag von € 1 pro Person erhoben.

In Bühlertal beträgt der Komfortzuschlag bei einer Entfernung über 1 km von der letzten Haltestelle € 2 pro Person.

Bei Fahrten in die/aus der Doppelwabe 480 Baden-Baden (Linie 214) wird ein Komfortzuschlag von € 1,50 für Erwachsene und € 0,80 für Kinder, Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren, Schüler und Studenten erhoben.

C 10.3.2 AST Rastatt, Steinmauern, Iffezheim

Im AST Rastatt, Steinmauern und Iffezheim gilt der KVV-Tarif. Zusätzlich wird ein Komfortzuschlag in Höhe von € 2,50 pro Person erhoben.

C 10.4 ALT Stadt Baden-Baden

Im ALT Baden-Baden gilt der KVV-Tarif. Zusätzlich wird innerhalb der Doppelwabe 480 Baden-Baden ein Komfortzuschlag von € 1,50 für Erwachsene und € 0,80 für Kinder, Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre, Schüler, Studenten und für Personen erhoben, die unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz geltend machen. Ergänzend wird eine ALT-Jahreskarte für € 25 angeboten, die mit einer KVV-Fahrkarte ohne weiteren Zuschlag gilt.

C 10.5 AST Kreis SÜW

Im AST Kreis SÜW beträgt der Fahrpreis € 2 pro Person. Inhaber gültiger Halbjahres- und Jahreskarten (MAXX-Ticket, Semester-Ticket, Job-Ticket, Jahreskarten Jedermann, Karte ab 60 und Rhein-Neckar-Ticket) des VRN sowie der Halbjahres- oder Jahreskarte des KVV (ScoolCard, Studikarte, Job-Ticket, Jahreskarte, AboFix, KombiCard und Karte ab 65) fahren kostenfrei unter Ausschluss der Mithahmeregelung.

C 10.6 Weitere Hinweise

Der Zuschlag zur Fahrt mit dem Anrufsammetaxi (AST)/Anrufflientaxi (ALT) sowie Komfortzuschläge gelten auch für Personen, die unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz geltend machen.

Das angeforderte AST/ALT kann bis zu 30 min vor der Fahrt abbestellt werden. Das Verkehrsunternehmen behält sich vor, den Besteller bei Missbrauch des Bestellsystems (Nichtantritt oder kurz-

fristige Abbestellung der Fahrt) vom Bestellsystem auszuschließen und eine Vertragsstrafe vom 10 € zu erheben.

C 10.7 MyShuttle

Im MyShuttle wird der KVV-Tarif anerkannt. Es findet kein Fahrkartenvorverkauf statt. Der Kunde muss vor Fahrtantritt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Die Fahrt kann nur per App oder über die Hotline gebucht werden. Die Fahrradmitnahme ist in On-Demand-Verkehren ausgeschlossen. Während des Probetriebes finden die Regelung der Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie § 19 keine Anwendung. Es gelten die unter E 4 angegebenen Beförderungsbedingungen

C 10.8 Beförderung von Kindern in AST/ALT/MyShuttle

Für die Beförderung von Kindern in ALT/AST/MyShuttle gelten die Regelungen des § 21 (1a) StVO. Kinder, die nach diesen Regeln eine Rückhalteeinrichtung benötigen, sind bei der telefonischen/elektronischen Anmeldung für ALT/AST/MyShuttle unbedingt anzumelden. Sollte dies nicht geschehen, kann eine Beförderung des Kindes ggf. nicht stattfinden.

D. Übergangstarife

D 1 Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)

D 1.1 Kombinierte KVV- und VRN-Jahreskarten mit Rabatt für Einwohner des KVV-Tarifgebietes (AboPlus KVV-VRN)

Einwohner des KVV-Tarifgebietes (Wohnsitz in den Landkreisen Karlsruhe, Rastatt, Germersheim, Südliche Weinstraße, Enzkreis oder in den Städten bzw. Gemeinden Karlsruhe, Baden-Baden, Landau (Pfalz), Pforzheim, Vaihingen (Enz), Eppingen, Bad Herrenalb, Döbel, Bad Wildbad, Höfen (Enz), Lauterbourg (F), Wissembourg (F) können KVV- und VRN-Jahreskarten im Abonnement kombinieren. Beide Abo-Jahreskarten werden auf einer Fahrkarte ausgegeben. Der Preis des VRN-Abos wird dabei um 50 % ermäßigt. Kombinierbar sind alle tariflich vorgesehenen KVV- und VRN-Jahreskarten – ausgenommen Jobtickets und Firmenkarten).

Einwohner der Gemeinden Graben-Neudorf und Ubstadt-Weiher erhalten einen zusätzlichen Preisnachlass von € 14 monatlich, wenn eine Jahreskarte (für 2 Waben) oder ein AboFix (für 2 Waben) des KVV mit einer VRN-Jahreskarte für Jedermann oder einem RheinNeckar-Ticket im Abonnement kombiniert wird.

Die kombinierten Abonnements können ausschließlich online über die Webseite www.bahn.de/aboplus-badenwuerttemberg bestellt werden. Für das Abonnementverfahren gelten die Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn für das AboPlus Baden-Württemberg. Im Übrigen gelten für die kombinierten Fahrkarten die jeweiligen Tarifbestimmungen des KVV bzw. des VRN.

D 1.2 Baden-Württemberg

Die Gemeinden Philippsburg, Oberhausen-Rheinhausen, Waghäusel, Kronau, Bad Schönborn und Östringen gehören sowohl zum Tarifgebiet des KVV als auch zum Tarifgebiet des VRN.

Für den Verkehr zwischen den o. g. Orten werden ausschließlich Fahrkarten des KVV ausgegeben. VRN-Fahrkarten für Verbindungen zwischen den o. g. Orten und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden anerkannt.

D 1.3 Studierende

Studierende, die ein VRN-Semester-Ticket besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im VRN für Besitzer von KVV-Studikarten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.9.3.

Für Studierende der Universität Landau und der Hochschule Germersheim wird ebenfalls eine Studikarte angeboten.

D 1.4 Rheinland-Pfalz

Landkreis Germersheim

Für Fahrten aus den Waben 540, 550, 555, 557, 565, 575, 585 (Kreis Germersheim und Lauterbourg) in die VRN-Waben 580, 581, 588, 590 und 591 gilt der VRN-Tarif:

Landkreis Südliche Weinstraße/Stadt Landau

Für folgende Orte des Landkreises Südliche Weinstraße wird ein Übergangstarif in den KVV angeboten.

- ▶ Wabe 560 Herxheim, Herxheimweyher, Rohrbach, Offenbach und Insheim
- ▶ Wabe 570 Landau einschl. Stadtteile
- ▶ Wabe 578 Bad Bergzabern einschl. Stadtverkehr, Kapellen-Drusweiler, Oberhausen und Dörrenbach
- ▶ Wabe 569 Steinfeld, Kapsweyer, Schweighofen, Niederrotterbach und Dierbach
- ▶ Wabe 579 Oberrotterbach, Rechtenbach, Schweigen und Wissembourg
- ▶ Wabe 568 Barbelroth und Hergersweiler
- ▶ Wabe 580 Altdorf-Böbingen, Böchingen, Bornheim, Burrweiler, Edenkoben, Edesheim, Essingen, Flemlingen, Freimersheim, Gleisweiler, Gommersheim, Groß- und Kleinfischlingen, Hainfeld, Hochstadt, Rhodt u.R., Roschbach, Venningen, Walsheim, Weyher
- ▶ Wabe 581 Albersweiler, Annweiler, Billigheim-Ingenheim, Birkweiler, Eschbach, Frankweiler, Gräfenhausen, Gossersweiler-Stein, Ilbesheim, Impflingen, Leinsweiler, Ranschbach, Siebeldingen, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg
- ▶ Wabe 588 Birkenhördt, Blankenborn, Böllenborn, Gleiszellen-Gleishorbach, Göcklingen, Heuchelheim-Klingen, Klingenmünster, Münchweiler am Klingbach, Lauterschwan, Niederhorbach, Oberschlettenbach, Pleisweiler-Oberhofen, Vorderweidenthal

► Wabe 590 Kirrweiler, Maikammer, St. Martin

► Wabe 591 Rinnthal

Für Fahrten zwischen diesen Orten bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des KVV werden Fahrkarten nach dem KVV-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden Fahrkarten nach dem VRN-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten aus den Waben 580, 581, 588, 590 und 591 in den Kreis Germersheim (Waben 540, 550, 555, 557, 565, 575 und 585) ist ebenfalls der VRN-Tarif zu bezahlen.

D 2 Übergangsregelung zum Tarifverbund Ortenau (TGO)

Der Übergangsbereich TGO/KVV umfasst die TGO-Tarifzonen 22, 23, 10, 30, 31, 32, 33, 34 und die KVV-Tarifzonen 390, 391 und 392. Für den Übergangsbereich werden Monatskarten für Erwachsene und für Schüler angeboten.

D 2.1 TGO-Kombikarte-KVV (Monatskarte Erwachsene)

Die TGO-Kombikarte-KVV ist eine übertragbare Monatskarte und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o. g. Übergangsbereich von TGO und KVV.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Monatskarten.

D 2.2 TGO-Kombikarte-KVV (Schülermonatskarte)

Die TGO-Kombikarte-KVV-Schüler ist eine persönliche Monatskarte für Schüler und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o. g. Übergangsbereich von TGO und KVV. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Schülermonatskarten.

D 2.3 Punktekarte TGO

Für Fahrten mit der TGO-Punktekarte in die KVV-Übergangszonen (Zonen 390, 391, 392) bzw. zurück, ist zusätzlich zu den für die Fahrt im TGO-Tarifgebiet erforderlichen Punkten 1 Zusatzpunkt pro durchfahrene Übergangszone zu entwerten. Fahrten mit der TGO-Punktekarte ausschließlich in den Übergangszonen – ohne Durchquerung einer TGO-Zone – sind nicht zulässig.

D 2.4 Sonstige Fahrten zwischen TGO und KVV

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das KVV-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und KVV über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

In einem definierten Nationalparkticket-Gültigkeitsbereich, welcher Teile der Verbundgebiete des KVV, TGO und VGF umfasst, werden sog. „Nationalparktickets“ ausgegeben, vgl. Abschnitt C 8.

D 3 Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis GmbH (VPE)

D 3.1 Anerkennung von KVV-Zeitfahrkarten im VPE auf der Schiene

Die Übergangsregelungen zwischen KVV und VPE auf der Schiene gelten nur für Besitzer von Zeitkarten (Monats-, Jahres- und Halbjahreskarten).

- Wabe 610 Pforzheim Hbf, Pforzheim-Durlacher Str., Pforzheim-Maihalden, Brötzingen Mitte, Brötzingen-Sandweg, Brötzingen-Wohnlichstraße, Birkenfeld (Enz), Eutingen (Baden), Niefern
- Wabe 631 Bilfingen Bf, Ersingen West, Ersingen und Ispringen
- Wabe 633 Neuenbürg (Enz), Neuenbürg Süd, Neuenbürg Freibad, Rotenbach (Enz), Neuenbürg (Enz) Eyachbrücke
- Wabe 635 Unterreichenbach, Monbach-Neuhausen
- Wabe 641 Wilferdingen-Singen Bf, Königsbach
- Wabe 648 Knittlingen-Kleinwillars, Ölbronn-Dürrn
- Wabe 653 Höfen (Enz) Nord, Höfen (Enz) Bf, Calmbach Bf, Calmbach Süd, Bad Wildbad Nord, Bad Wildbad Bf, Bad Wildbad Uhlandplatz, Bad Wildbad Kurpark
- Wabe 660 Maulbronn West, Ötisheim, Mühlacker Bahnhof, Rößlesweg, Illingen (Württ)
- Wabe 675 Vaihingen (Enz)

Für Fahrten zwischen diesen Orten bzw. Waben und Zielen im übrigen KVV-Tarifgebiet werden Fahrkarten nach dem KVV-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VPE gilt der VPE-Tarif.

D 3.2 Anerkennung des KVV-Tarifs im VPE auf den Buslinien

- ▶ Flehingen – Oberderdingen – Sternenfels mit Ortsteil Diefenbach bis Haltestelle Schielenswald (Buslinie 702). Zwischen Sternenfels und Oberderdingen gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- ▶ Bretten – Knittlingen/Stadt – Freudenstein – Diefenbach (bis Haltestelle Schielenswald) – Sternenfels (Buslinie 700, 706, 734, 735). Zwischen Bretten Bf – Knittlingen – Sternenfels gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- ▶ Singen (Buslinie 722); zwischen Singen und Wilferdingen-Singen Bf gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- ▶ Wilferdingen (Buslinie 722); zwischen Wilferdingen und Wilferdingen-Singen Bf gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.

D 3.3 Anerkennung des VPE-Tarifs im KVV

- ▶ Ittersbach – Langensteinbach – Mutschelbach (Stadtbahnlinie S 11, Buslinie 152). Zwischen Ittersbach – Langensteinbach und Mutschelbach gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Ittersbach – Langensteinbach – Auerbach (Buslinie 153). Zwischen Ittersbach – Langensteinbach und Auerbach gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach) – Oberderdingen – Flehingen bzw. Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach) – Kürnbach-Oberderdingen – Flehingen (Buslinien 143, 144, 145). Zwischen Kürnbach – Oberderdingen – Flehingen gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Oberderdingen – Kürnbach (Buslinie 144, 145). Zwischen Oberderdingen und Kürnbach gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Knittlingen – Großvillars – Oberderdingen – Flehingen (Buslinie 143). Im Binnenverkehr gilt der KVV-Tarif.
- ▶ Bretten Innenstadt (Stadtbahnlinie S 4 und Buslinie 146 zwischen Bretten Bf und Schulzentrum: VPE-Fahrkarten werden im verbundüberschreitenden Verkehr (nach/von) Bretten bis Bretten Schulzentrum anerkannt.

Für Verbindungen zwischen Bretten Bf, Bretten Rechberg sowie Bretten Ruit und Haltestellen im VPE-Gebiet werden Fahrkarten nach dem VPE-Tarif ausgegeben.

D 3.4 Studierende

Für Studierende der Hochschule Pforzheim wird eine Studikarte angeboten.

D 3.5 Tageskarten Regio Spezial

Für Fahrten aus dem KVV-Tarifgebiet zu Schienenhaltepunkten in der VPE, sowie der S6 bis Bad Wildbad und umgekehrt sind besondere Tageskarten „Regio Spezial“ in den Varianten solo und plus erhältlich. Diese gelten im gesamten Netz des KVV, auf den Schienenstrecken in der VPE und auf der S6 im Abschnitt zwischen Neuenbürg und Bad Wildbad.

Tageskarten Regio Spezial mit dem Zusatz „solo“ gelten für eine Person, Tageskarten Regio Spezial mit dem Zusatz „plus“ gelten für maximal fünf Personen. Bei der Regio Spezial besteht keine Mitnahmeregelung. Die solo- und die plus-Fahrkarten sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten der Beförderungsbedingungen). Mehrfache Entwertung der gleichen Fahrkarte führt zur Ungültigkeit

Tageskarten Regio Spezial berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 6 Uhr des Folgetages, bereits entwertet ausgegebene Tageskarten gelten am aufgedruckten Kalendertag bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.

D 4 Übergangsregelung zum Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr (HNV)

Auf der Schienenstrecke zwischen Eppingen und Bretten werden folgende Fahrkarten des HNV anerkannt:

- ▶ HNV Jahreskarten im Abonnement,
- ▶ HNV Semestertickets,
- ▶ HNV Kombitickets,
- ▶ HNV Tageskarten SOLO und PLUS für das HNV-Gesamtnetz,
- ▶ HNV Fahrradkarten.

Die HNV-Tagesnetzkarten SOLO und PLUS können auch an den Fahrkartautomaten in den Stadtbahnen zwischen Bretten und Eppingen gekauft werden. Es gelten die Tarifbestimmungen des HNV.

Studierende, die ein HNV-Semester-Ticket besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im HNV für Besitzer von KVV-Studikarten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.9.3.

D 5 Übergangsregelung zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)

Studierende, die ein VVS-StudiTicket besitzen, können gegen Vorlage ihres StudiTickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im VVS für Besitzer von KVV-Studikarten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.9.3.

E. Besondere und ergänzende Bestimmungen

E 1 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das Handy-Ticket

Es werden ausgewählte Fahrkarten als Handy-Ticket zum Kauf über Mobiltelefone angeboten.

Hierfür gelten die besonderen Nutzungsbedingungen des Karlsruher Verkehrsverbundes für den Ticketverkauf über Mobiltelefone („Handy-Ticket“), die bei der Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren anzuerkennen sind.

Folgende Fahrkarten werden als Handy-Ticket angeboten:

Einzelfahrkarten

- ▶ Einzelfahrkarte Erwachsene
- ▶ Einzelfahrkarte Kind (sechs bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung
- ▶ Ergänzungskarte Erwachsene
- ▶ Ergänzungskarte Kind (sechs bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Fahrradkarte

Tageskarten

- ▶ Citysolo (eine Person)
- ▶ Citysolo mit Ergänzung (eine Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Citysolo Kind (ein Kind bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Cityplus (bis zu fünf Personen)
- ▶ Cityplus Kind (bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regiosolo (eine Person)
- ▶ Regioplus mit Ergänzung (eine Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regiosolo Kind (eine Kind bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regioplus (bis zu fünf Personen)
- ▶ Regioplus Kind (bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regio Spezial solo (eine Person)
- ▶ Regio Spezial plus (bis zu fünf Personen)

Kaufzeitpunkt

Um einen Missbrauch auszuschließen, muss der Kauf des Handy-Tickets bereits vor Betreten des Verkehrsmittels abgeschlossen sein. Wird das Handy-Ticket erst im Verkehrsmittel über die Handy-Ticket-Software angefordert, gilt dies als eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungs-entgelt zu entrichten ist.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen der Einzelfahrkarten und Tageskarten. Das Prüfpersonal ist berechtigt, den Fahrgast aufzufordern, die auf dem Display des Handys abgebildete Fahrkarte vollständig vorzuzeigen.

E 2 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das Online-Ticket (Fahrkarte zum Selbstausdruck)

E 2.1 Fahrkartensortiment Online-Ticket

Folgende Fahrkarten werden als Online-Ticket zum Selbstausdruck angeboten:

- ▶ Citysolo (eine Person)
- ▶ Citysolo mit Ergänzung (eine Person und alle eigenen Kinder/ Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Citysolo Kind (ein Kind bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Cityplus (bis zu fünf Personen)
- ▶ Cityplus Kind (bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regiosolo (eine Person)
- ▶ Regioplus mit Ergänzung (eine Person und alle eigenen Kinder/ Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regiosolo Kind (ein Kind bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regioplus (bis zu fünf Personen)
- ▶ Regioplus Kind (bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ 9-Uhr-Monatskarte
- ▶ Monatskarte – persönlich
Mit Ausnahme der Übertragbarkeit gelten die Bestimmungen der Monatskarte (siehe 4.9.6).
- ▶ Studikarte
Die Studikarte zum Selbstausdruck wird nur für Studierende der Hochschulen angeboten, die an dem Verfahren zur elektronischen Verifizierung der Immatrikulation teilnehmen.

Das Fahrkartensortiment kann jederzeit unangekündigt angepasst werden. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrkarten zum Selbstausdruck besteht nicht.

E 2.2 Ausgabe

E 2.2.1 Online-Tickets sind personengebunden. Die personalisierten Online-Tickets können nur von der auf dem Ticket angegebenen Person oder in deren Beisein von einer anderen Person genutzt werden. Voraussetzung für den Erwerb des Online-Tickets ist ein Mindestalter von 18 Jahren und für die Nutzung der Besitz eines gültigen Kontrollmediums (Personalausweis oder Reisepass) zum Nachweis der Identität.

E 2.2.2 Online-Tickets berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel der im verkehrenden Unternehmen entsprechend der auf dem Ticket angegebenen räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

E 2.2.3 Online-Tickets werden dem Kunden in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Der Link zum Herunterladen des Tickets wird nach Abschluss des Bestellvorganges angezeigt und zudem per E-Mail versandt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendige Hard- und Softwareausstattung vorzuhalten, um PDF-Dateien herunterladen, anzeigen und drucken zu können. Die Tickets sind in Farbe oder schwarz/weiß in Originalgröße (DIN A4) auf weißem Papier auszudrucken. Alle Angaben müssen lesbar und überprüfbar sein. Online-Tickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein. Sie sind ungültig, wenn sie nur in elektronischer Form (z. B. auf einem Smartphone oder einem Notebook) vorgezeigt werden können.

E 2.2.4 Im Übrigen gelten die KVV-Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

E 2.3 Erstattung

Online-Tickets können nicht storniert, widerrufen oder zurückgegeben werden, da diese kopiert oder mehrfach ausgedruckt werden können und ein Nachweis der Nichtbenutzung durch den Kunden somit nicht möglich ist.

E 3 Auszug aus den Bestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs

Es gelten die Bestimmungen für Sonderangebote des Baden-Württemberg-Tarifs (BWT Teil C) in seiner jeweils gültigen Fassung.

E 3.1 Baden-Württemberg-Ticket

E 3.1.1 Berechtigt

E 3.1.1.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket, ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht können genutzt werden von:

- a. Bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- b. Einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und einer weiteren Person.

E 3.1.1.2 Ein Baden-Württemberg-Ticket Young kann genutzt werden von:

- a. Bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder
- b. Einer Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und einer weiteren Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

E 3.1.1.3 Familienkinder nach Abs. E 3.1.1.1b bzw. Abs. E 3.1.1.2b sowie Kinder bis einschließlich fünf Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht mitgezählt.

E 3.1.1.4 Mit geführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

E 3.1.2 Geltungsbereich

E 3.1.2.1 Der Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Tickets in all seinen Varianten erstreckt sich auf das Land Baden Württemberg sowie folgende SPNV-Strecken außerhalb Baden-Württembergs aber innerhalb des KVV:
Karlsruhe-Knielingen – Wörth (Rhein) – Germersheim – Lingenfeld.

E 3.1.2.2 Ein Baden-Württemberg-Ticket berechtigt nicht zur Fahrt in Zügen des Schienennpersonenfernverkehrs, soweit diese nicht gesondert freigaben sind.

E 3.1.2.3 Innerhalb von Baden-Württemberg sowie in den Gemeinden Röttingen (Landkreis Würzburg) sowie Neckarsteinach, Hirschhorn und Viernheim (alle Landkreis Bergstraße) berechtigt ein Baden-Württemberg-Ticket auch für beliebig viele Fahrten mit Stadtbahnen, Straßenbahnen und Bussen.

E 3.1.2.4 Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich. Hierbei kann es sich um einen relationsbezogenen Einzelfahrausweis des BW-Tarifs oder um einen beliebig anderen Fahrausweis, der auf den angrenzenden Strecken Gültigkeit hat, handeln.

E 3.1.3 Geltungsdauer

E 3.1.3.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket und ein Baden-Württemberg-Young gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar:

- a. Montag bis Freitag ab 9 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3 Uhr des Folgetages,
- b. Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3 Uhr des Folgetages,
- c. Soll die erste Fahrt zwischen 0 und 3 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

E 3.1.3.2 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar:

- a. Sonntag bis Donnerstag ab 18 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6 Uhr des Folgetages,
- b. Freitag und Samstag, am 24. und 31. Dezember sowie vor in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7 Uhr des Folgetages.

E 3.1.3.3 Soll die erste Fahrt zwischen 0 und 6 Uhr bzw. 7 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket Nacht vor Beginn des Folgetages erworben werden.

E 3.1.4 Fahrkarten, Preise, Verkauf

E 3.1.4.1 Das Baden-Württemberg-Ticket wird in folgenden Varianten angeboten:

- a. Baden-Württemberg-Ticket
- b. Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- c. Baden-Württemberg-Ticket Young

E 3.1.4.2 Das Baden-Württemberg-Ticket wird für die Festpreise für das Baden-Württemberg-Ticket 1 Person 2 Personen 3 Personen 4 Personen und 5 Personen ausgegeben.

E 3.1.4.3 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Abs. E 3.1.1.1b bzw. E 3.1.1.2b ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

E 3.1.4.4 Ein Baden-Württemberg-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

- a. Familienkinder nach Abs. E 3.1.1.1b bzw. E 3.1.1.2b sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind nichteinzutragen.
- b. Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen
 - a. bei Baden-Württemberg-Tickets aus Fahrkartenautomaten: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,

- b. bei Baden-Württemberg-Tickets als Online-Ticket zum Selbstausdruck: für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- c. bei Baden-Württemberg-Tickets, die personenbe-dient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden: für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte,
- d. bei Baden-Württemberg-Tickets, die im Zug erwor-ben wurden: für alle Personen in den dafür vorgese-henen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- e. bei Baden-Württemberg-Tickets, die von kooperie-renden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden: für alle reisenden Personen an geeigneter Stelle auf der Vorder oder Rückseite der Fahrkarte.

E 3.1.4.5 Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

E 3.1.4.6 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

E 3.1.4.7 Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

E 3.1.4.8 Die Fahrkarte für den Übergang in die 1. Wagenklasse zum Baden-Württemberg-Ticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Baden-Württemberg-Ticket. Die aufgedruckte Personenzahl auf der Fahrkarte für den Über-gang in die 1. Wagen-klasse muss mit der aufgedruckten Personenzahl des dazugehörigen Baden-Württemberg-Tickets 2. Klasse identisch sein.

E 3.1.4.9 Die Fahrt mit einem bei Dritten (z. B. Verbünde) erwor-be-nen undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.

E 3.1.4.10 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ (z. B. Reisegutescheine, Gewinnspiele) gekennzeichne-ten, undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

E 3.1.4.11 Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

E 3.1.5 Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

E 3.1.5.1 Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Tickets endet, soweit und sobald die Personendaten (Vor- und Zuname) nach Ziffer E 3.1.4.4 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragun-gen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zu-lässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

E 3.1.5.2 Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Baden-Württemberg-Ticket ungültig.

E 3.1.5.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlos-sen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist Reisender ohne gültige Fahrkarte.

E 3.1.5.4 Umtausch und Erstattung nicht genutzter Baden-Würt-temberg-Tickets sowie des Entgeltes für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

E 3.2 RegioXTicket

E 3.2.1 Berechtigte

E 3.2.1.1 Ein RegioXsolo kann von Jedermann in Anspruch genom-men werden.

E 3.2.1.2 Ein RegioXplus kann genutzt werden von:

- a. Bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- b. Eltern bzw. Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließ-lich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“).

E 3.2.2 Geltungsbereich

E 3.2.2.1 Der Geltungsbereich des RegioXsolo und RegioXplus umfasst:

- a. Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) inkl. KVV-Übergangs-waben zum VRN
- b. Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)
- c. Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF)
- d. Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
- e. Buslinien in Rheinland-Pfalz mit den Zielen Dahn, Hauenstein und Wissembourg
- f. Schienennstrecke zwischen Lingenfeld und Speyer Hbf
- g. Schienennstrecke zwischen Maikammer-Kirrweiler und Neustadt (Wstr.) Hbf
- h. Schienennstrecke zwischen Rinnthal und Hinterweidenthal bzw. Bundenthal-Rumbach

RegioXTickets gelten nur in der 2. Wagenklasse.

E 3.2.3 Geltungsdauer

Ein RegioXTicket gilt:

- a. Ab Entwertung für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich gemäß Ziffer E 3.2.2.1 am Kalendertag bis 6 Uhr des Folgetages,
- b. Bei bereits entwerteter Ausgabe am aufgedruckten Kalendertag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich gemäß Ziffer E 3.2.2.1 bis 6 Uhr des Folgetages.

E 3.2.4 Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

E 3.2.4.1 Umtausch und Erstattung nicht genutzter RegioXTickets sind nicht möglich.

E 4 Beförderungsbedingungen MyShuttle

Für die Nutzung des MyShuttle kommen die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Karlsruher Verkehrsverbundes (BB-KVV) insoweit zur Anwendung, als im Folgenden nichts anderes geregelt ist:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten ausschließlich für das Angebot MyShuttle innerhalb des in E 4.1 festgelegten Geschäftsgebietes.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Ergänzend zu § 2 Absatz (1) der BB-gilt: Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, falls das MyShuttle über freie Sitzplätze verfügt und diese mit den festgelegten Buchungsmöglichkeiten gebucht und dabei die Anzahl der Fahrgäste sowie eine bestimmte Fahrt vom Buchungssystem bestätigt wurden.
- (2) Zur gebuchten Fahrt besteht aufgrund der mit dem MyShuttle verbundenen Bündelung von Fahrtwünschen mehrerer Kunden weder ein Anspruch auf Beförderung auf einem bestimmten Fahrtweg noch zur Durchführung innerhalb der prognostizierten Fahrtzeit.
- (3) Für Sachen und Tiere besteht ein Anspruch auf Mitnahme gemäß § 2 Absatz (2) der BB-unter Mitgeltung des § 11 BB-für Sachen und des § 12 BB-für Tiere nur insoweit, als die durch die nachfolgenden § 6 und § 7 der

MyShuttle Beförderungsbedingungen nicht geändert oder eingeschränkt werden.

- (4) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur befördert, wenn diese von Personen im Alter ab 6 Jahren begleitet werden und die begleitende Person eine sichere Unterbringung einschließlich der Bereitstellung hierfür notwendiger Hilfsmittel (z.B. Kindertrage, Kindersitz) gewährleistet.

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Abweichend von § 4 Absatz (2) Nr. 19 und § 17 der BB-KVV ist es Fahrgästen untersagt Fahrräder mitzunehmen.
- (2) Ergänzend zu § 4 Absatz (3) der BB-dürfen die Fahrgäste die Verkehrsmittel nur an den vom Buchungssystem bestätigten ortsgebundenen virtuellen Haltestellen betreten oder verlassen.
- (3) Dem Fahrgast, der in das Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle (Einstiegs- oder Ausstiegsort) ein- oder aus diesem aussteigt, obliegen dabei gesteigerte Sorgfaltspflichten.

§ 4 Einnehmen der Plätze

Abweichend zu § 5 der BB-VVS erfolgt die Beförderung des Fahrgastes ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastrraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Verkehrsmittels. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Verkehrsmittel.
§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Abweichend von § 6 Absatz (2) der BB-muss der erforderliche Fahrausweis vor Fahrtantritt gelöst werden. Durch den Fahrer findet kein Verkauf statt.
- (2) Fahrgäste, die im Vorhinein keinen gültigen oder keinen noch zu entwertenden Fahrausweis haben, werden nicht befördert.

§ 6 Mitnahme von Sachen

Abweichend von § 11 Absatz (3) der BB-ist die Beförderung von Rollstühlen, Kinderwagen, Mobilitätshilfen oder Ähnlichem generell ausgeschlossen, da deren Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln nicht möglich ist.

§ 7 Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Tiere gemäß §12 Absatz (3) und (4) der BB-KVV, sofern diese keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen und im eingesetzten Beförderungsmittel der erforderliche Platz zur Verfügung steht. § 12 Absatz (2) der BB-KVV gilt nicht.

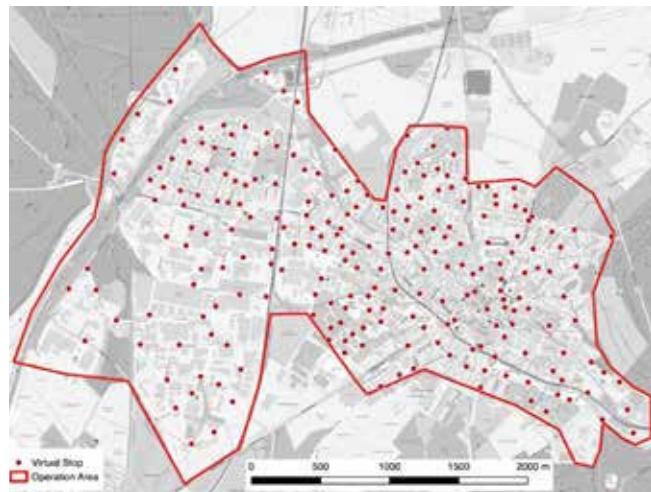
§ 8 Mobilitätsgarantie

Es besteht kein Anspruch im Rahmen einer Mobilitätsgarantie (z. B. wie derjenigen aus § 19 der BB-KVV). Bei an eine Fahrt mit dem MyShuttle anschließende Nutzung von KVV-Verkehrsmitteln ergibt sich aus einer Verspätung aus der MyShuttle-Fahrt bei Weiterfahrt mit KVV-Zeitkarten ebenfalls kein Anspruch aus der KVV-Mobilitätsgarantie.

§ 9 Bedienungsgebiet und Funktionsweise

Das Bedienungsgebiet für den MyShuttle befindet sich auf dem Gebiet Ettlingen Kernstadt und Ettlingen West. Der MyShuttle besitzt keinen festen Linienverlauf. Die Fahrzeuge verkehren aufgrund eines Buchungseingangs via App bzw. nach telefonischer Buchung entsprechend dem individuellen Fahrtwunsch auf individueller, optimaler Strecke zwischen Start- und Zielpunkt. Ggf. werden Umwege gefahren um weitere Fahrgäste aufzunehmen. Eine telefonische Buchung ist in den Zeiträumen von 19:00–22:00 Uhr (Montag – Samstag) und 08:00–22:00 Uhr (Sonn-/ Feiertage) möglich. Innerhalb des o.g. Bedienungsgebietes können sich Fahrgäste nur von Haltestelle zu Haltestelle fortbewegen. Es ist keine „Haustürbedienung“ vorgesehen. Zu den bestehenden Haltestellen kommen virtuelle Haltestellen hinzu. Das bedeutet, dass diese nicht im öffentlichen Raum, sondern durch Adressen (Straßenname und Hausnummer) gekennzeichnet sind. Des Weiteren kann die App einen Fahrgäst direkt zu solch einer Haltestelle navigieren.

E 4.1 Geschäftsgebiet des MyShuttle



Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Albersweiler	581	Bad Schönborn-Kronau	256
-St. Johann		Bad Schönborn-Süd	256
Altdorf	580	Bad Wildbad Bf	653
(Altdorf - Böbingen)		-Calmbach	
Altdorf - Böbingen	580	Baden-Airpark	382/392
-Altdorf		(Rheinmünster)	
-Böbingen			
Altschweier	391	Baden-Baden	480
(Bühl)		-Balg	
		-Ebersteinburg	
		-Elzhofen	
		-Fremersberg	
		-Geroldsau	
		-Haueneberstein	
		-Lichtental	
		-Malschbach	
Appenhofen	581	-Merkurwald	
(Billigheim - Ingenheim)		-Müllenbach	
Arzheim	570	-Neuweier	
(Landau)		-Oberbeuern	
		-Obere Breite	
Au am Rhein	342	-Oos	
		-Sandweier	
Au im Murgtal	370	-Scherrhof	
(Weisenbach)		-Schmalbach	
Aue	100	-Steinbach	
(Karlsruhe)		-Umweg	
		-Varnhalt	
Auerbach	259	Bahnbrücken	256
(Karlsbad)		(Kraichtal)	
Bad Bergzabern	578	Balg	480
-Blankenborn		(Baden-Baden)	
-Emilienruhe			
Bad Herrenalb	250	Balzhofen	391
-Bennbach		(Bühl)	
-Gaistal		Barbelroth	568
-Kullenmühle			
-Neusatz		Bauerbach	258
-Rotensol		(Bretteln)	
-Zieflesberg			
Bad Rotenfels	371	Beiertheim	100
(Gaggenau)		(Karlsruhe)	
Bad Schönbrown	256	Bellheim	565
- Langenbrücken			
- Mingolsheim			

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Berg (Pfalz)	550	Bretten	258
-Neulauterburg		-Bauerbach	
		-Büchig	
		-Diedelsheim	
		-Dürrenbüchig	
		-Gölshausen	
		-Neibsheim	
		-Rinklingen	
		-Ruit	
		-Sprantal	
Bermersbach	380	Bruchhausen	230
(Forbach)		(Ettlingen)	
Bernbach	250	Bruchsal	246
(Bad Herrenalb)		-Büchenau	
		-Heidelsheim	
		-Helmsheim	
		-Obergrombach	
		-Untergrombach	
Bietigheim (Baden)	342	Billigheim	581
		(Billigheim - Ingenheim)	
Bilfingen Bf	631	Büchelberg	550
(Kämpfelbach)		(Wörth a. Rh.)	
		Büchenau	246
		(Bruchsal)	
		Büchig	258
		(Bretten)	
Bindersbach	581/591	Büchig	236
(Annweiler am Trifels)		(Stutensee)	
Birkenfeld Bf	610/633	Bühl	391
		-Altschweier	
Birkenhördt	588	-Balzhofen	
		-Eisental	
Birkweiler	581	-Kappelwindeck	
		-Moos	
		-Müllenbach	
		-Neusatz	
		-Oberbruch	
		-Oberweier	
		-Riegel	
		-Rittersbach	
		-Vimbach	
		-Waldmatt	
		-Weitenung	
		Bühlerhöhe	
		(Bühl)	
Böchingen	580		
Böllendorf	588		
Bornheim	580		
Breithurst	391		
(Ottersweier)			

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Bühlertal	390	Edenkoben	580
-Hundseck		Edesheim (Pfalz)	580
-Obertal		Eggenstein (Eggenstein-Leopoldshafen)	233
-Plättig		Eggenstein- Leopoldshafen	233
-Untertal		-Eggenstein	
-Wiedenfelsen		-Leopoldshafen	
Bulach (Karlsruhe)	100	Eichelberg (Östringen)	266
Burbach (Marxzell)	250	Eisental (Bühl)	391
Burrweiler	580	Elchesheim (Elchesheim-Illingen)	342
Busenbach (Waldbronn)	240	Elchesheim-Illingen	342
Calmbach Bf (Bad Wildbad)	653	-Elchesheim	
Dammheim (Landau)	570	-Illingen	
Daxlanden (Karlsruhe)	100	Elsenz (Eppingen)	278
Dernbach	581	Elzhofen (Weitenung)	391/480
Dettenheim	243	Emilienruhe (Bad Bergzabern)	578
-Liedolsheim		Enzberg Bf	660
-Rußheim		(Mühlacker)	
Diedelsheim (Bretten)	258	Eppingen Bf	278
Diefenbach (Sternenfels)	680/660	-Elsenz	
Dierbach	568/569/578	Erbersbronn (Forbach)	380
Dobel	260	Erlenbach	550
Dörrenbach	578/579	Ersingen Bf (Kämpfelbach)	631
Durlach (Karlsruhe)	100	Eschbach	581
Durmersheim	342	Essingen	580
-Würmersheim		Ettlingen	230
Dürrenbüchig (Bretten)	258	-Bruchhausen	
Ebersteinburg (Baden-Baden)	480	-Ettlingenweier	
		-Oberweier	
		-Schluttentbach	

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Ettlingen	230	Freisbach	585
-Schöllbronn		Fremersberg (Baden-Baden)	480
-Spessart		Freudenstein-Hohenklingen (Knittlingen)	648
Ettlingen West	230	Friedrichstal (Baden) (Stutensee)	236
Ettlingenweier (Ettlingen)	230	Gaggenau	371
Etzenrot (Waldbronn)	240	-Bad Rotenfels	
Eußerthal	581	-Freiolsheim	
Fischweier (Marxzell)	250	-Hörden	
Flehingen (Oberderdingen)	268	-Michelbach	
Flemingen	580	-Moosbronn	
Förch (Rastatt)	361	-Ottenau	
Forbach	380	-Sulzbach	
-Bermersbach		-Selbach	
-Erbersbronn		-Oberweier (Murgtal)	371/480
-Gausbach		371/372	
-Herrenwies		Gaistal (Bad Herrenalb)	250
-Hundsbach		Forbach	480
-Kirschbaumwasen		-Bermersbach	
-Langenbrand		-Erbersbronn	
-Raumünzach		-Gausbach	380
-Schindelbronn		(Forbach)	
-Schwarzenbachtalsperre		Geigersberg (Karlsruhe)	100
-Viehläger		Germersheim	575
-Wolfsheck		-Sondernheim	
Gernsbach	370	Gernsbach	370
-Hilpertsaу		-Hilpertsaу	
-Kaltenbronn		-Kaltenbronn	
-Lautenbach		-Lautenbach	
-Müllenbild		-Müllenbild	
-Obertsrot		-Obertsrot	
-Reichental		-Reichental	
-Scheuern		-Scheuern	
-Staufenberg		-Staufenberg	
Frauenalb (Marxzell)	250	Geroldsäcker (Karlsruhe)	100
Freckenfeld	550	Geroldsau (Baden-Baden)	480
Freimersheim (Pfalz)	580	Gleishorbach (Gleiszellen - Gleishorbach)	588
Freiolsheim (Gaggenau)	250/371		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Gleisweiler	580	Grünwinkel (Karlsruhe)	100
Gleiszellen (Gleiszellen - Gleishorbach)	588	Haft (Ottersweier)	391
Gleiszellen-Gleishorbach	588	Hagenbach (Pfalz)	550
-Gleiszellen		Hagsfeld (Karlsruhe)	100
-Gleishorbach		Hainfeld	580
Gochsheim (Kraichtal)	256	Halberstung (Sinzheim)	480
Godramstein (Landau)	570	Hambrücken	253/256
Göcklingen	588	Hard (Ottersweier)	391
Gölshausen (Bretten)	258	Hardtwald (Hügelsheim)	382
Gommersheim	580	Hardtwald (Neupotz)	555/565
Gondelsheim (Baden)	258	Hatzenbühl	555
Gossersweiler (Gossersweiler - Stein)	581	Hatzenweier (Ottersweier)	391
Gossersweiler - Stein	581	Haueneberstein (Baden-Baden)	480
Graben (Graben-Neudorf)	243	Hayna (Herxheim)	550/560
Graben-Neudorf	243	Heidenstückersiedlung (Karlsruhe)	100
Gräfenhausen (Annweiler am Trifels)	581/591	Heidelsheim (Bruchsal)	246
Grauelsbaum (Lichtenau)	392	Helmsheim (Bruchsal)	246
Greffern (Rheinmünster)	392	Hergusweiler	568
Großfischlingen	580	Herrenwies (Forbach)	380
Großvillars (Oberderdingen)	268	Herxheim -Herxheimweyher	560
Grötzingen (Karlsruhe)	100	-Hayna	560/550
Grünwettersbach (Karlsruhe)	100		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Herxheimweyher (Herxheim)	560	Illingen (Würt.) Bf	660/675
Heuchelheim (Heuchelheim - Klingen)	588	Illingen (Elchesheim-Illingen)	342
Heuchelheim-Klingen	588	Impflingen	581
-Heuchelheim -Klingen		Ingenheim	581
Hildmannsfeld (Rheinmünster)	392	Insheim	560/570
Hilbertsau (Gernsbach)	370	Ispringen Bf	610/631
Hochfeld (Hügelsheim)	382	Ittersbach	259
Hochstadt (Pfalz)	580	Jockgrim	555
Hochstetten (Linkenheim-Hochstetten)	243	Jöhlingen (Walzbachtal)	248
Höfen an der Enz Bf	653	Kämpfelbach	631
Hohenwettersbach (Karlsruhe)	100	-Bilfingen Bf	
Hörden (Gaggenau)	371	-Ersingen Bf	
Hördt (Pfalz)	565	Kandel	550
Hub (Ottersweier)	391	-Minderslachen	
Hügelsheim	382	Kapellen-Drusweiler	578
-Hardtwald		-Kapellen	
-Hochfeld		Kappelwindeck (Bühl)	391
Hundsbach (Forbach)	380	Kapsweyer	569/578
Hundseck (Bühlertal)	390	Karlsbad	259
Huttenheim (Philippensburg)	253	-Auerbach	
Iffezheim	382	-Ittersbach	
Ilbesheim	581	-Langensteinbach	
(bei Landau/Pfalz)		-Spielberg	
		-Mutschelbach	259/249
		Karlsdorf	246
		(Karlsdorf-Neuthard)	
		Karlsdorf-Neuthard	246
		-Karlsdorf	
		-Neuthard	

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Karlsruhe	100	Kirrweiler (Pfalz)	590
-Aue		KIT Campus Nord	233/236
-Beiterheim		Kirschbaumwasen	380
-Bergwald		(Forbach)	
-Bulach		Kleinfischlingen	580
-Daxlanden		Kleinsteinebach	238
-Durlach		(Pfinztal)	
-Geigersberg		Kleinvillars Bf	648
-Geroldsäcker		(Knittlingen)	
-Grötzingen		Klingen	588
-Grünwettersbach		(Heuchelheim - Klingen)	
-Grünwinkel		Klingenmünster	588
-Hagsfeld		Knielingen	100
-Heidenstückersiedlung		(Karlsruhe)	
-Hohenwettersbach		Knittelsheim	565
-Innenstadt		Knittlingen	648
-Killisfeld		- Freudenstein-Hohenklingen	
-Kirchfeld		- Kleinvillars	
-Knielingen		Königsbach Bf	631/641
-Mühlburg		Kraichtal	256
-Neureut		- Bahnbrücken	
-Nordweststadt		- Gochsheim	
-Oberreut		- Landshausen	
-Oststadt		- Menzingen	
-Palmbach		- Münzesheim	
-Rheinstrandsiedlung		- Neuenbürg	
-Rintheim		- Oberacker	
-Rüppurr		- Oberöwisheim	
-Stupferich		Kronau	256
-Südstadt		Kürnbach	268
-Südweststadt		Kuhardt	565
-Waldstadt		Kullenmühle	250
-Weiherfeld		(Bad Herrenalb)	
-Weststadt		Kuppenheim	372
-Wolfartsweier		- Oberndorf	
Karlsruhe Hbf	100		
Kartung	480		
(Sinzheim)			
Killisfeld	100		
(Karlsruhe)			
Kirchfeld	100		
(Karlsruhe)			
Kirrlach	253		
(Waghäusel)			

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Landau (Pfalz)	570	Maikammer	590
-Arzheim		Malsch	241
-Dammheim		- Sulzbach	
-Godramstein		- Völkersbach	
-Mörlein		- Waldprechtsweier	
-Mörzheim		Malschbach	480
-Nußdorf		(Baden-Baden)	
-Queichheim			
-Wollmesheim			
Landshausen	256	Marxzell	250
(Kraichtal)		- Burbach	
Langenbrand	380	- Fischweier	
(Forbach)		- Frauenalb	
Langensteinbach	259	- Pfaffenrot	
(Karlsbad)		- Schielberg	
Lautenbach	370	Maulbronn Bf	660
(Gernsbach)		Maulbronn West Bf	660
		Maximiliansau	540
Lauterbourg	557	(Wörth a. Rh.)	
Leiberstung	480	Menzingen	256
(Sinzheim)		(Kraichtal)	
Leimersheim	565	Merkurwald	480
		(Baden-Baden)	
Leinsweiler	581	Michelbach	371
		(Gaggenau)	
Leopoldshafen	233	Minderslachen	550
(Eggenstein-Leopoldshafen)		(Kandel)	
Lichtenau	392	Minfeld	550
- Grauelsbaum		- Welschhof	
- Muckenschopf			
- Scherzheim			
- Ulm			
Lichtental	480	Mörlein	570
(Baden-Baden)		(Landau)	
Liedolsheim	243	Mörsch	232
(Dettenheim)		(Rheinstetten)	
Lingenfeld	585	Mörzheim	570
		(Landau)	
Linkenheim	243	Monbach-Neuhausen	635
(Linkenheim-Hochstetten)			
Linkenheim-Hochstetten	243	Moos	391
- Hochstetten		(Bühl)	
- Linkenheim			
		Moosbronn	250/371
		(Gaggenau)	
Loffenau	370	Muckenschopf	392
		(Lichtenau)	
Lustadt	585		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Muggensturm	351	Neusatz (Bühl)	391
Mühlacker Bf	660	Neuthard (Karlsdorf-Neuthard)	246
Mühlburg (Karlsruhe)	100	Neuweier (Baden-Baden)	480
Mühlhofen (Billigheim-Ingenheim)	581	Niederbühl (Rastatt)	361
Müllenbach (Baden-Baden)	480	Niederhorbach	588
Müllenbach (Bühl)	391	Niederrotterbach	569/578
Müllenbild (Gernsbach)	370	Niederweier (Gaggenau)	371
Mühlhofen (Sinzheim)	480	Niefern Bf	610/660
Münchweiler am Klingbach	581/588	Niefern- Öschelbronn Bf	610/660
Münzesheim (Kraichtal)	256	Nordweststadt (Karlsruhe)	100
Mutschelbach (Karlsbad)	249/259	Nußdorf (Landau)	570
Neibsheim (Bretten)	258	Oberacker (Kraichtal)	256
Neuburg (Pfalz)	550	Oberbeuern (Baden-Baden)	480
Neuburgweier (Rheinstetten)	232	Oberbruch (Bühl)	391
Neudorf (Graben-Neudorf)	243	Oberderdingen	268
Neuenbürg (Enz) Bf	633	-Flehingen -Großvillars	
Neuenbürg (Kraichtal)	256	Obere Breite (Baden-Baden)	480
Neulauterburg (Berg)	550	Obergrombach (Bruchsal)	246
Neupotz -Hardtwald	555/565	Oberhausen (bei Bad Bergzabern)	578
Neureut (Karlsruhe)	100	Oberhausen (Oberhausen-Rheinhausen)	253
Neusatz (Bad Herrenalb)	250		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Oberhausen- Rheinhausen	253	Ottенau (Gaggenau)	371
-Oberhausen -Rheinhausen		Ottenthal (Bühl-Weitenung)	391/480
Oberhofen (Pleisweiler - Oberhofen)	588	Ottersdorf (Rastatt)	361
Oberndorf (Kuppenheim)	372	Ottersheim	565
Oberöwisheim (Kraichtal)	256	Ottersweier	391
Oberrotterbach	579	-Breithurst -Haft -Hard -Hatzewieier -Hub -Unzhurst	
Oberreut (Karlsruhe)	100	Oberschlettenbach	588
Obertal (Bühlertal)	390	Palmbach (Karlsruhe)	100
Obertsrot (Gernsbach)	370	Pfaffenrot (Marxzell)	250
Oberweier (Bühl)	391	Pfinztal	238
Oberweier (Ettlingen)	230	-Berghausen -Kleinsteimbach -Söllingen -Wöschbach	
Oberweier (Gaggenau)	371/372	Pforzheim Bf	610
Odenheim (Östringen)	266	Philippsburg	253
Ölbronn-Dürrn Bf	648	-Huttenheim -Rheinsheim	
Östringen	266	Plättig (Bühlertal)	390
-Eichelberg -Odenheim -Schindelberg -Tiefenbach		Pleisweiler (Pleisweiler - Oberhofen)	588
Ötigheim	352	Pleisweiler - Oberhofen	588
		-Oberhofen -Pleisweiler	
Ötisheim Bf	660	Plittersdorf (Rastatt)	361
Offenbach (Queich)	560/570	Queichhambach (Annweiler am Trifels)	581/591
Oos (Baden-Baden)	480	Queichheim (Landau)	570
Oststadt (Karlsruhe)	100		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Ramberg	581	Rinnthal	591
Ranschbach	581	Rintheim (Karlsruhe)	100
Rastatt -Forch -Niederbühl -Ottersdorf -Plittersdorf -Rauental -Wintersdorf	361	Rittersbach (Bühl)	391
		Rohrbach (Pfalz)	560
		Roschbach	580
Rauental (Rastatt)	361	Rotensol (Bad Herrenalb)	250
Raumünzach (Forbach)	380	Rülzheim	565
Rechtenbach (Schweigen)	579	Rüppurr (Karlsruhe)	100
Reichenbach (Waldbronn)	240	Ruit (Bretten)	258
Reichental (Gernsbach)	370	Rußheim (Dettenheim)	243
Remchingen	641/238	Sand (Bühlertal)	390
-Wilferdingen-Singen Bf		Sandweier (Baden-Baden)	480
Rheinhausen (Oberhausen-Rheinhausen)	253	Sarnstall (Annweiler am Trifels)	581/591
Rheinmünster -Greffern -Hildmannsfeld -Schwarzach -Söllingen -Stollhofen -Baden-Airpark	392	Schaidt (Wörth am Rhein)	550/569
		Scheibenhardt	550
		Scherrhof (Baden-Baden)	480
Rheinsheim (Philippsburg (Baden))	253	Scherzheim (Lichtenau)	392
Rheinstetten -Forchheim -Mörsch -Neuburgweier	232	Scheuern (Gernsbach)	370
		Schielberg (Marzell)	250
Rheinzabern	555	Schiftung (Sinzheim)	480
Rhodt unter Rietburg	580	Schindelberg (Östringen)	266
Riegel (Bühl)	391		
Rinklingen (Bretten)	258		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Schindelbronn (Forbach)	380	Sondernheim (Germersheim)	575
Schluttenbach (Ettlingen)	230	Spessart (Ettlingen)	230
Schmalbach (Baden-Baden)	480	Spielberg (Karlsbad)	259
Schöllbronn (Ettlingen)	230	Spöck (Stutensee)	236
Schwarzach (Rheinmünster)	392	Sprantal (Bretten)	258
Schwarzenbachaltsperre	380	St. Johann (Albersweiler/Pfalz)	581
Schwegenheim	585	St. Martin	590
Schweigen (Schweigen-Rechtenbach)	579	Staffort (Stutensee)	236
Schweigen-Rechtenbach	579	Staufenberg (Gernsbach)	370
-Rechtenbach -Schweigen		Stein (Gossersweiler - Stein)	581
Schweighofen	569	Selbach (Gaggenau)	371/480
		Siebeldingen (Siebeldingen - Birkweiler)	581
Siebeldingen-Birkweiler	581	Steinfeld (Pfalz)	569/578
-Birkweiler -Siebeldingen		Steinmauern	352
Silz	581	Steinweiler	550/560
		Singen (Remchingen)	641/238
		Sinzheim	480
-Halberstung -Kartung -Leiberstung -Mühlhofen -Schriftung -Winden		-Stettfeld (Übstadt-Weiher)	256
		Söllingen (b. Karlsruhe) (Pfinztal)	238
		Söllingen (b. Rastatt) (Rheinmünster)	392
		-Blankenloch -Büchig -Friedrichstal -Spöck -Staffort	

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Südstadt (Karlsruhe)	100	Viehläger (Forbach)	380
Südweststadt (Karlsruhe)	100	Vimbuch (Bühl)	391
Sulzbach (Gaggenau)	371	Völkersbach (Malsch)	241
Sulzbach (Malsch)	241	Völkersweiler	581
		Vollmersweiler	550/569
Sulzfeld (Baden)	268	Vorderweidenthal	588
Tiefenbach (Östringen)	266	Waghäusel	253
		-Kirrlach	
		-Waghäusel	
Ubstadt (Ubstadt-Weiher)	256	-Wiesental	
Ubstadt-Weiher	256	Waldbonn	240
-Stettfeld		-Busenbach	
-Ubstadt		-Etzenrot	
-Weiher		-Reichenbach	
-Zeutern			
Ulm (Lichtenau)	392	Waldbrücke (Weingarten (Baden))	236
Umweg (Baden-Baden)	480	Waldhambach	581
Untergrombach (Bruchsal)	246	Waldmatt (Bühl)	391
Unteröwisheim (Kraichtal)	256	Waldprechtsweier (Malsch)	241
Unterreichenbach	635	Waldohrbach	581
Unterstamm	390	Waldstadt (Karlsruhe)	100
Untertal (Bühlertal)	390	Walsheim	580
Unzhurst (Ottersweier)	391	Walzbachtal	248
		-Jöhlingen	
		-Wössingen	
Vaihingen/Enz Bf	675	Weiher (Ubstadt-Weiher)	256
Varnhalt (Baden-Baden)	480	Weiherfeld (Karlsruhe)	100
Vennen	580	Weingarten (Baden)	236
		-Waldbrücke	
		Weingarten (Pfalz)	585

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Weisenbach	370	Wössingen (Walzbachtal)	248
-Au im Murgtal			
Weitenung (Bühl)	391/480	Wollmesheim (Landau)	570
Welschhof (Minfeld)	550	Würmersheim (Durmersheim)	342
Wernersberg	581	Zaisenhausen	268
Westheim	585	Zeiskam	585
Weststadt (Karlsruhe)	100	Zeutern (Ubstadt-Weiher)	256
Weyher (Pfalz)	580	Zieflsberg (Bad Herrenalb)	250
Wiedenfelsen (Bühlertal)	390		
Wiesental (Waghäusel)			
Wilferdingen- Singen Bf (Remchingen)		641/238	
Winden (Pfalz)	550		
Winden (Sinsheim)			
Wintersdorf (Rastatt)		361	
Wissembourg	579		
Wolfartsweier (Karlsruhe)			
Wolfsheck (Forbach)		380	
Wollmesheim (Landau)			
Wörth a. Rh.	540		
-Maximiliansau			
-Wörth a. Rh.			
-Büchelberg			
Wöschbach (Pfinztal)		550	
		238	

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken

Der Gemeinschaftstarif gilt für die nachstehend genannten Linien und Strecken der Verkehrsunternehmen

- ▶ Abellio Rail Baden-Württemberg GmbH (Abellio)
- ▶ Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)
- ▶ BRH viabus GmbH (BRH)
- ▶ Busverkehr Nordschwarzwald GmbH (BVN)
- ▶ DB Regio AG (DB)
- ▶ DB Regio Bus Mitte GmbH (RPB)
- ▶ Engel Omnibusverkehr
- ▶ Faller Reisen
- ▶ Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH (FMO)
- ▶ Friedrich Wöhrle GmbH
- ▶ Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH
- ▶ Hetzler Busreisen Fahrschule
- ▶ Kraichtal Bus GbR
- ▶ Müller-Reisen GmbH & Co.KG
- ▶ Nahverkehr Mittelbaden Walz GmbH (NVW)
- ▶ Omnibus Hassis OHG
- ▶ Palatina Bus GmbH
- ▶ Queichtal Nahverkehrsgesellschaft GmbH (QNV)
- ▶ Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS)
- ▶ StadtBus Bruchsal GmbH
- ▶ Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD)
- ▶ Stadtwerke Gaggenau (SWG)
- ▶ Südwestdeutsche Landesverkehrs AG (SWEG)
- ▶ Verkehrsgesellschaft Rastatt GmbH (VERA)
- ▶ Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)
- ▶ Verkehrs- und Beratungsgesellschaft privater Omnibusunternehmen mbH (VPO)

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Regionalbahnenlinien

IRE 1	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe-Durlach - Pforzheim Hbf* - Mühlacker* - Vaihingen (Enz)* [- Stuttgart Hbf - Schorndorf - Schwäbisch Gmünd - Aalen]	GoAhead
RE 2	Karlsruhe Hbf - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern - Offenburg - Hausach - Villingen (Schwarzw.) - Donaueschingen - Radolfzell - Konstanz]	DB
RE 4	Karlsruhe Hbf - Graben-Neudorf - Germersheim [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Frankenthal - Worms - Mainz - Frankfurt (Main)]	DB
RE 6	Karlsruhe Hbf - Wörth (Rhein) - Kandel - Winden (Pfalz) - Landau (Pfalz) Hbf* [- Neustadt (Weinstr.) Hbf - Kaiserslautern]	DB
RB 2	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe-Hagsfeld - Blankenloch - Friedrichstal (Baden) - Graben-Neudorf - Waghäusel [- Schwetzingen - Mannheim]	DB
RB 17a	(Bad Wildbad* - Neuenbürg (Württ.)* -) Pforzheim Hbf* - Mühlacker* - Vaihingen (Enz)* [- Bietigheim-Bissingen - Ludwigsburg - Stuttgart Hbf]	Abellio
RB 17b	[Heidelberg - Wiesloch-Walldorf -] Bad Schönborn-Kronau - Bruchsal - Bretten - Mühlacker* - Vaihingen (Enz)* [- Bietigheim-Bissingen - Ludwigsburg - Stuttgart Hbf]	Abellio
RB 17c	Bruchsal - Bretten - Mühlacker* - Vaihingen (Enz)* [- Bietigheim-Bissingen - Ludwigsburg - Stuttgart Hbf]	Abellio
RB 51	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe West - Karlsruhe-Mühlburg - Karlsruhe-Knieldingen - Wörth (Rhein) - Kandel - Winden (Pfalz) - Landau Hbf* - Maikammer-Kirrweiler* [- Neustadt (Weinstr.) Hbf]	DB

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich. Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Regionalbahnenlinien

RB 52	Wörth (Rhein) - Hagenbach - Lauterbourg*	DB
RB 53	Winden (Pfalz) - Wissembourg*	DB
RB 54	Winden - Bad Bergzabern*	DB
RB 55	Landau (Pfalz) Hbf* - Annweiler am Trifels* - Rinnthal* [- Hinterweidenthal - Pirmasens Nord - Pirmasens Hbf]	DB
RB 56	Landau (Pfalz) Hbf* - Annweiler am Trifels* - Rinnthal* [- Hinterweidenthal - Dahn - Bundenthal-Rumbach]	DB
RB 74	Pforzheim Hbf* - Monbach-Neuhäusen* [- Bad Liebenzell - Calw - Nagold - Hochdorf (b. Horb) - Horb - Rottenburg - Tübingen Hbf]	DB
RB 77	Mühlacker* - Maulbronn West* - Maulbronn Stadt*	DB

S-Bahn-Linien

S 1	Bad Herrenalb - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Marktplatz Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten	AVG
S 11	Ittersbach - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Marktplatz - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten	AVG
S 2	Spöck - Blankenloch - Reitschulschlag - Karlsruhe Marktplatz - Rheinstrandsiedlung - Rheinstetten	AVG/VBK
S 3	Germersheim [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Mannheim - Heidelberg - Wiesloch-Walldorf] - Bad Schönborn-Kronau - Bruchsal - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf	DB
S 31	Odenheim - Zeutern - Stettfeld (Baden) - Ubstadt - Bruchsal - Weingarten (Baden) - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf	AVG

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

S 32	Menzingen (Baden) - Münzesheim - Oberöwisheim - Ubstadt - Bruchsal - Weingarten (Baden) - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf	AVG
S 33	Bruchsal - Graben-Neudorf - Philippsburg - Germersheim	DB
S 4	[Öhringen - Weinsberg - Heilbronn - Leingarten - Schwaigern (Württ.)] - Eppingen - Flehingen - Bretten - Wössingen - Grötzingen - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Tullastraße - Karlsruhe Hbf Vorplatz	AVG
S 4	Germersheim [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Mannheim - Heidelberg - Wiesloch-Walldorf] - Bad Schönborn-Kronau - Bruchsal	DB
S 5	Wörth Badepark - Wörth (Rhein) - Karlsruhe Rheinbergstraße - Marktplatz - Karlsruhe-Durlach - Söllingen (b. Karlsruhe) - Wilferdingen-Singen - Pforzheim Hbf*	AVG
S 51	Germersheim - Wörth (Rhein) - Karlsruhe Rheinbergstraße - Marktplatz - Karlsruhe-Durlach - Söllingen (b. Karlsruhe) - Wilferdingen-Singen - Pforzheim Hbf*	AVG
S 52	Germersheim - Wörth (Rhein) - Karlsruhe West - Albtalbahnhof - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Tullastraße	AVG
S 6	Pforzheim Hbf* - Neuenbürg (Württ.)* - Bad Wildbad*	AVG
S 7	Karlsruhe Tullastraße - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Durmersheim - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern]	AVG
S 71	Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Malsch - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern]	AVG
S 8	Karlsruhe Tullastraße - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Durmersheim - Rastatt - Kuppenheim - Gaggenau - Gernsbach - Forbach (Schwarzw.) [- Baiersbronn - Freudenstadt - Eutingen i. G. - Bondorf (b. Herrenberg) - Herrenberg]	AVG
S 81	Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Malsch - Rastatt - Gaggenau - Gernsbach - Forbach (Schwarzw.) [- Baiersbronn - Freudenstadt]	AVG
S 9	Bretten - Heidelsheim - Bruchsal (vereinzelte Fahrten)	AVG

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Tramlinien (Stadtgebiet Karlsruhe)

Tram 1	Durlach - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor - Marktplatz - Europaplatz - Mühlburger Tor - Weinbrennerplatz - Europahalle - Oberreut	VBK
Tram 2	Wolfartsweier - Zündhütle - Killisfeldstraße - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor - Ruppurrer Tor - Tivoli - Hbf Vorplatz - ZKM - Mathystraße - Europaplatz - Mühlburger Tor - Städt. Klinikum - Siemensallee	VBK
Tram 3	Heide - Mühlburger Tor - Europaplatz - Mathystraße - Hbf Vorplatz - Tivoli	VBK
Tram 4	Waldstadt - Jägerhaus - Hirtenweg - Hauptfriedhof - Durlacher Tor - Marktplatz - Europaplatz - Mathystraße - Hbf Vorplatz - Tivoli	VBK
Tram 5	Rintheim - Hauptfriedhof - Durlacher Tor - Ruppurrer Tor - Volkswohnung - Konzerthaus - Mathystraße - Weinbrennerplatz - Kübler Krug - Entenfang - Rheinhafen	VBK
Tram 6	Hirtenweg - Hauptfriedhof - Tullastraße - Schloss Gottesau - Philipp-Reis-Straße - Volkswohnung - Konzerthaus - Europaplatz - Mühlburger Tor - Entenfang - Daxlanden [- Rappenwört]	VBK
Tram 8	Durlach - Gritznerstraße - Killisfeldstraße - Zündhütle - Wolfartsweier (nur Schulfahrten)	VBK

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Buslinien

Bus M	Karlsruhe Hbf Vorplatz - Messe Karlsruhe (Messeexpress, nur zu bestimmten Veranstaltungen)	VBK
Bus 10	Hbf Vorplatz - Kongresszentrum - Ettlinger Tor - Marktplatz	VBK
Bus 21	Durlach Turmberg - Friedhof - Grötzingen Bf - Rathaus - Grötzingen Nord [- Emil-Arheit-Halle]	VBK
Bus 22	Durlach Turmberg - Grötzingen Süd - Grötzingen Bf	VBK
Bus 23	Durlach Turmberg - Thomashof - Stupferich	VBK
Bus 24	Durlach Turmberg - Durlach Aue - Zündhütle - Bergwald - Hohenwettersbach	VBK
Bus 26	Durlach Turmberg - Geigersberg	VBK
Bus 27	Durlach Turmberg - Durlach Aue - Zündhütle - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach [- Waldbronn Ermlisgrund]	VBK
Bus 29	Durlach Turmberg - Turmbergbahn Talstation	VBK
Bus 30	Durlacher Tor - Büchiger Allee - Elbinger Straße (West) [- Europäische Schule]	VBK
Bus 31	Waldstadt Zentrum - Hagsfeld - Industriegebiet Storrenacker - Durlach Turmberg - Durlach Bf	VBK
Bus 32	Hagsfeld Fächerbad - Industriegebiet Storrenacker - Rossweid/Neue Wiesen	VBK
Bus 42	Durlach Bf - Industriegebiet Killisfeld - Gottesauer Platz	VBK
Bus 44	Hohenwettersbach - Bergwald - Zündhütle - [Industriegebiet Killisfeld -] Hbf Vorplatz	VBK
Bus 47	Hbf Vorplatz - Zündhütle - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich	VBK
Bus 50	Hbf Vorplatz - Beiertheim - Bulach - Oberreut Eugen-Geck-Str.	VBK

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 51	Albtalbahnhof - Bulach - Oberreut Badenplatz - VBK Oberreut Zentrum	
Bus 52	Dammerstock - Weiherfeld - Albtalbahnhof	VBK
Bus 55	Hbf Vorplatz - Kolpingplatz - Südenschule - VBK ZKM - Steinhäuserstraße - Weinbrennerplatz - Kühler Krug [- Bannwaldallee]	
Bus 60	Heidenstückersiedlung - Westbahnhof - VBK Grünwinkel - Entenfang	
Bus 62	Hbf Vorplatz - Beiertheim West - Hardeck- siedlung - Heidenstückersiedlung - Grünwinkel - VBK Entenfang	
Bus 70	Heidehof - Nordweststadt - Entenfang	VBK
Bus 71	Neureut Industriegebiet - Am Zinken - Welsch- neureuter Straße - Heidehof [- Duale Hochschule]	VBK
Bus 72	Neureut Friedhof - Bärenweg - Kirchfeld Nord	VBK
Bus 73	Europaplatz - Linkenheimer Landstraße - VBK Spöcker Straße - Kirchfeld Nord	
Bus 74	Knielingen Rheinbergstraße - Husarenlager - VBK Nordweststadt - August-Bebel-Straße	
Bus 75	Knielingen Rheinbergstraße - Bruchweg - VBK Max-Dortu-Straße - Rheinbergstraße	
Bus 76	Knielingen Lassallestraße - Knielingen Nord	VBK
Bus 83	Daxlanden – Oberreut (Schulverkehr)	VBK
Shuttle 100	MyShuttle Ettlingen On-Demand-Verkehr Kernstadt Ettlingen	RVS
Bus 101	[Moosbronn - Freiolsheim -] Völkersbach - RVS Schöllbronn - Spessart - Ettlingen	
Bus 102	Schöllbronn - Schluttenbach - Ettlingenweier - RVS Ettlingen Stadt	
Bus 103	Neumalsch/Sulzbach - Malsch - Waldprechts- NVW weier/Völkersbach - Schöllbronn	

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 104	Ettlingen Stadt(/Erbprinz) - Ettlingenweier - NVW Oberweier - Sulzbach - Malsch - Waldprechtsweier	
Bus 105	Ettlingen Erbprinz - Ettlingen Wasen - NVW Ettlingen West	
Bus 106	Ettlingen Stadt - Ettlingen Industriegebiet - RVS Silberstreifen - Rösselsbrunnle - Neuburgweier	
Bus 107	Durlach Bf - Industriegebiet Killisfeld - Zündhütle - VBK Wolfartsweier - Ettlingen Friedhof - Ettlingen Erbprinz - Ettlingen Stadt	
Bus 108	Ettlingen Wasen - Ettlingen Afb	RVS
Bus 109	Ettlingen Stadt - Ettlingen Wasen - Hertzstraße - RVS Rudolf-Planck-Straße - Am Hardtwald	
Bus 110	Waldprechtsweier - Malsch - NVW Bruchhausen - Ettlingen Erbprinz	
Bus 112	Ettlingen Stadt - Friedhof - Neuwiesenreben - NVW Stadt	
Bus 113	Bad Herrenalb Bf - Bernbach - Althof - BVN Moosbronn	
Bus 114	Marxzell - Burbach - Schielberg - Pfaffenrot - AVG Marxzell	
Bus 115	Busenbach - Reichenbach - Etzenrot	AVG
Bus 116	Bad Herrenalb Bf - Ev. Akademie/ BVN Unteres Gaistal - Oberes Gaistal	
Bus 118	Zündhütle - Grünwettersbach - Palmbach - AVG Stupferich - Mutschelbach - Langensteinbach	
Bus 120	Weingarten - Staffort - Friedrichstal - Spöck	RVS
Bus 121	[Jöhlingen-] Weingarten - Staffort - RVS Blankenloch [- KIT Campus-Nord]	
Bus 124	Hochstetten - Graben-Neudorf	RVS
Bus 125	Kirrlach - Waghäusel - Wiesental - FMO Hambrücken - Forst - Bruchsal - Karlsdorf - Neuthard - Spöck - Karlsruhe	

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 126	Graben - Neudorf - Wiesental - Waghäusel	RVS
Bus 127	Wiesental - Philippensburg	RVS
Bus 128	[Altlußheim -] Rheinhausen - Oberhausen - Waghäusel	FMO
Bus 130	Forst - Ubstadt	FMO
Bus 131	Kronau - Weiher - Ubstadt - Bruchsal	Hassis
Bus 132	Östringen - Mingolsheim - Langenbrücken - Stettfeld - Ubstadt - Bruchsal	Hassis
Bus 133	Kronau - Mingolsheim - Östringen	Hassis
Bus 134	Östringen - Odenheim - Tiefenbach - Eichelberg - Elsenz*	Kraichtal Bus
Bus 135	Oberöwisheim - Neuenbürg	Kraichtal Bus
Bus 136	Münzesheim - Oberacker	Kraichtal Bus
Bus 137	Bahnbrücken Bf - Bahnbrücken Ort	Kraichtal Bus
Bus 138	Menzingen - Landshausen	Kraichtal Bus
Bus 139	Landshausen - Menzingen - Bahnbrücken - Gochsheim - Oberacker - Münzesheim - Oberöwisheim - Unteröwisheim	Kraichtal Bus
Bus 140	Zeutern - Stettfeld - Ubstadt - Weiher - Langenbrücken - Mingolsheim - Östringen	Hassis
Bus 141	Gondelsheim - Neibsheim - Büchig - Bretten	Wörle
Bus 142	Dürrenbüchig - Diedelsheim	Wörle
Bus 143	Knittlingen* - Großvillars - Oberderdingen - Flehingen - Gochsheim - Bahnbrücken	Wörle
Bus 144	Bretten - Großvillars - Oberderdingen - Kürnbach	Wörle
Bus 145	Flehingen - Oberderdingen - Kürnbach - Sulzfeld - Zaisenhausen	Wörle
Bus 146	Ruit - Bretten - Rinklingen - Diedelsheim	Wörle
Bus 151	Berghausen - Wöschbach	AVG

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
(Ortsname) = nur zeitweise bedient
Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 152	Kleinsteimbach - Mutschelbach - Langensteinbach	AVG
Bus 153	Langensteinbach - Auerbach	AVG
Bus 159	Wössingen - Jöhlingen - Berghausen	AVG
Bus 180	[Büchenau -] Bruchsal Südstadt - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal
Bus 181	Bruchsal Weiherberg - Eggerten - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal
Bus 182	Bruchsal Am Mantel - Rendezvous - Krankenhaus - Augsteiner - Rendezvous - Am Mantel	Stadtbus Bruchsal
Bus 183	Bruchsal Am Mantel - Rendezvous - Augsteiner - Krankenhaus - Rendezvous - Am Mantel	Stadtbus Bruchsal
Bus 185	Bruchsal Rendezvous - Heidelsheim - Helmsheim - Obergrombach - Untergrombach - Büchenau - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal
Bus 186	Bruchsal Rendezvous - Büchenau - Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim - Heidelsheim - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal
Bus 187	Büchenau - Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim	RVS
Bus 188	Büchenau - Untergrombach - Bruchsal	RVS
Bus 189	Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim - Heidelsheim - Bruchsal	RVS
Bus 192	Philippensburg - Huttenheim - Rußheim - Liedolsheim - Hochstetten	RVS
Bus 193	Rheinsheim - Philippensburg - Waghäusel - Kirrlach - Kronau - Bad Schönborn - Kronau Bf	FMO
Bus 194	Rheinhausen - Oberhausen - Philippensburg	RVS
Bus 195	Leopoldshafen - KIT Campus Nord - Blankenloch	RVS
Bus 198	Graben Bf - Neudorf - Rußheim - Liedolsheim - Graben Bf	RVS

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
(Ortsname) = nur zeitweise bedient
Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 201	Oberbeuern - Lichtental - Baden-Baden Augustaplatz - Festspielhaus - Baden-Baden Bf	SWBAD
Bus 203	Baden-Baden Bahnhof - Schweigrother Platz - Stadtklinik - Balg	SWBAD
Bus 204	Malschbach - Geroldsau - Lichtental- Baden-Baden - Stadtmitte - Merkurwald (Bergbahn)	SWBAD
Bus 205	Merkurwald (Bergbahn) - Baden-Baden Stadtmitte - Cité - Baden-Baden Bf	SWBAD
Bus 206	Baden-Baden Augustaplatz - Schweig- rother Platz/Oswinkel - Stadtklinik - Balg	SWBAD
Bus 207	Lichtental - Baden-Baden Stadtmitte - Schweigrother Platz - Obere Breite - Sinzheim	SWBAD
Bus 208	Baden-Baden Augustaplatz - Marktplatz - Herrengut - Friesenberg - Birkenbuckel - Augustaplatz	SWBAD
Bus 212	Rastatt Bf - Sandweier - Baden-Baden Bf	SWBAD
Bus 214	[Bad Rotenfels -] Gaggenau - Selbach - Ebersteinburg - Baden-Baden Stadtmitte - Tiergarten - Varnhalt - Steinbach - Bühl	SWBAD
Bus 216	Neuweier - Steinbach - Varnhalt - Baden- Baden Tiergarten - Stadtmitte - Baden-Baden Bf - Haueneberstein	SWBAD
Bus 218	[Wintersdorf -] Iffezheim - Sandweier - Baden-Baden Bf - Leopoldsplatz	SWBAD
Bus 222	[Karlsruhe Entenfang -] Mörsch Rösselsbrünnele - NVW Durmersheim - Au am Rhein - Elchesheim-Illingen - Steinmauern - Rastatt	NVW
Bus 227	Durmersheim - [Würmersheim - Au am Rhein/ Bietigheim -] Elchesheim-Illingen - Steinmauern - Rastatt	NVW
Bus 231	Rastatt - Ottersdorf - Wintersdorf	VERA
Bus 232	Rauental - Rastatt - Plittersdorf	VERA

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 234	Rastatt Bf - Iffezheim - Hügelsheim - Baden-Airpark - Schwarzach	SWEG
Bus X34	Rastatt Bf - Iffezheim - Hügelsheim - Baden-Airpark	SWEG
Bus 235	Rastatt Nord/Waldfriedhof - Rastatt Zentrum - VERA Oberwald - Rheinau	VERA
Bus 236	Rastatt Zentrum - Westring - Agentur für Arbeit - Beinle - Industriegebiet	VERA
Bus 239	Rastatt Bf - Krankenhaus - Stadtmitte - Bahnhof	VERA
Bus 240s	Niederbühl - Kuppenheim - Oberndorf - Gaggenau	RVS
Bus 241	Rastatt - Niederbühl - Kuppenheim	RVS
Bus 242	Gernsbach - Reichental - Kaltenbronn	RVS
Bus 243	Kuppenheim - Haueneberstein - Baden-Baden	SWBAD
Bus 244	Bad Herrenalb - Loffenau - Gernsbach - Staufenberg - Baden-Baden	RVS
Bus 245	Baden-Baden - Schwarzwaldhochstraße - Unterstamm [- Mummelsee]	FMO
Bus 246	Forbach - Raumünzach - Hundsbach	FMO
Bus 247s	Gernsbach - Lautenbach	RVS
Bus 248	Langenbrand - Bermersbach - Forbach	FMO
Bus 251	Waldprechtsweier - Oberweier - Bischweier - Bad Rotenfels - Gaggenau	RVS
Bus 252s	Sulzbach - Ottenau - Gaggenau - Bad Rotenfels	RVS
Bus 253	Völkersbach - Moosbronn - Freiolsheim - Gaggenau	RVS
Bus 259	Muggensturm - Bischweier/Rauenthal - Kuppenheim	RVS
Bus 261	Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Baden-Baden Rebland - Steinbach - Neuweier	SWBAD

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 262	[Sasbach -] Ottersweier - Bühl - Steinbach - Sinzheim - Baden-Baden	FMO
Bus 263	Bühl - Bühlertal - Sand - Bühlerhöhe - Herrenwies - Forbach	FMO
Bus 264	Bühl - Bühlertal - Immenstein - Neusatz - Ottersweier - Bühl	FMO
Bus 265	Bühl - Ottersweier - Haft [- Lauf]	FMO
Bus 266	Bühl - Ottersweier - Unzhurst	FMO
Bus 267	Bühl - Weitenung - Leiberstung - Söllingen	SWEG
Bus 268	Bühl - Schwarzach - Lichtenau - Muckenschopf [- Freistett]	SWEG
Bus 271	Bühl - Rittersbach - Riegel - Kappelwindeck - Bühl	Faller
Bus 272	Bühl - Vimbuch - Weitenung - Bühl	Faller
Bus 273	Bühl - Rittersbach - Waldmatt - Hub - Neusatz (Baden) - Immenstein	Faller
Bus 274	Bühl - Eisental - Bühl	Faller
Bus 275	Bühl - Oberweier - Balzhofen - Moos - Oberbruch - Oberweier - Bühl	Faller
Bus 281	Ortsverkehr Bühlertal	Faller
Bus 285	Baden-Baden Bf - Kartung - Hügelsheim - Baden-Airpark	SWBAD
Bus 290	Sinzheim - Winden - Kartung - Hügelsheim	NVW
Bus 291	Sinzheim - Kartung - Winden	NVW
Bus 292	Baden-Baden - Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Leiberstung - Halberstung - Schiftung - Sinzheim	NVW
Bus 500	Landau Hbf* - Nussdorf* - Roschbach* - Rhodt* - Edenkoben* - St. Martin* - Maikammer* [- Hambach - Neustadt (Wstr.)]	PAL
Bus 501	Landau Hbf* - Walsheim* - Burrweiler* - Edesheim* - Edenkoben* - St. Martin* - Maikammer* [- Hambach - Neustadt (Wstr.)]	PAL

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 503	[Neustadt (Wstr.) -] Maikammer - St. Martin - Kalmit	PAL
Bus 504	Edenkoben* - Maikammer* - Kirrweiler*	PAL
Bus 505	Gommersheim* - Freimersheim* - Venningen* - Edenkoben*	PAL
Bus 506	Edenkoben* - Ludwigshöhe* - Heldenstein* - Buschmühle*	PAL
Bus 507	[Neustadt (Wstr.) - Speyerdorf - Lachen - Duttweiler - Geinsheim -] Gommersheim* - Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Schwegenheim [- Harthausen - Hanhofen - Dudenhofen - Speyer]	PAL
Bus 509	[Neustadt (Wstr.) - Speyerdorf - Lachen - Duttweiler -] Altdorf* - Böbingen* - Freimersheim* - Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Lustadt	PAL
Bus 520	Landau* - Godramstein* - Siebeldingen* - Birkweiler* - Ranschbach*	QNV
Bus 521	Landau* - Frankweiler* - Albersweiler* - Eußerthal* - Dernbach* - Ramberg*	QNV
Bus 522	Ramberg* - Dernbach* - Eußerthal* - Godramstein* - Albersweiler* - Siebeldingen* - Queichhambach* - Gräfenhausen* - Annweiler*	QNV
Bus 523	Albersweiler* - Queichhambach* - Gräfenhausen* - Annweiler* - Bindersbach*	QNV
Bus 524	Albersweiler* - Queichhambach* - Annweiler* - Wernersberg* - Gossersweiler* - Völkersbach* - Waldrohrbach* - Waldhambach* - Pfalzklinikum*	QNV
Bus 525	Bad Bergzabern* - Birkenhördt* - [Lauterschwan - Erlenbach bei Dahn -] Vorderweidenthal* - Oberschlettenbach* - [Darstein - Schwanheim - Dimbach - Lug Spirkelbach -] Wernersberg* - Annweiler*	QNV
Bus 526	Annweiler* - Sarnstall* - Rinnthal* [- Hofstätten - Wilgartswiesen - Hauenstein]	QNV
Bus 527	Annweiler* - Burg Trifels*	QNV
Bus 530	Landau* - Wollmersheim* - Ilbesheim* - Leinsweiler* - Ranschbach*	QNV

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 531	Landau* - Arzheim* - Ilbesheim* - Eschbach* - Kaiserbacher Mühle* - Göcklingen* - Pfalzklinikum* - Klingenmünster* - Münchweiler* - Silz* - Stein* - Gossersweiler* - Völkersweiler* - Waldrohrbach* - Wernersberg* - Annweiler*	QNV
Bus 532	Landau Forsthaus Taubensuhl* - Eußerthal* - Annweiler* - Wernersberg* [- Vorderweidenthal]	QNV
Bus 535	Landau Hbf* - Wollmesheimer Höhe* - Landau Hbf*	QNV
Bus 536	Landau Hbf* - Danziger Platz* - Mörlheim*	QNV
Bus 537	Landau Hbf* - Eutzingerstraße* - Vincent. Krankenhaus* - Zoo* - Klinikum* - Malerviertel*- Landau Hbf*	QNV
Bus 538	Landau* - Queichheim* - Wollmesheim* - Mörzheim*	QNV
Bus 539	Landau Hbf* - Hallenbad* - Horstring* - Dammheim* - Bornheim* - Essingen* - Großfischlingen* - Venningen*	QNV
Bus 540	Landau* - Wollmersheim* - Mörzheim* - Völkersweiler* - Gossersweiler* - Stein* - Silz* - Münchweiler* - Klingen* - Heuchelheim* - Göcklingen* - Kaiserbacher Mühle* - Klingemünster* - Pfalzklinikum* - Niederhorbach* - Gleiszellen* - Gleishorbach* - Oberhofen* - Pleisweiler* - Emilienruhe* - Bad Bergzabern*	RPB
Bus 541	Landau* - Impflingen* - Billigheim* - Ingenheim* - Mühlhofen* - Appenhofen* - Klingen* - Heuchelheim* - Niederhorbach* - Bad Bergzabern*	RPB
Bus 542	[Hauenstein - Hinterweidenthal - Dahn -] Wissembourg* - Bad Bergzabern* (VRN-Linie 252)	QNV
Bus 543	Bad Bergzabern* - Dörrenbach* - Oberrotterbach* - Rechtenbach* - Schweigen* - Wissembourg*	RPB
Bus 544	Bad Bergzabern* - Kapellen* - Dierbach* - Niederrotterbach* - Steinfeld* - Kapsweyer* - Schweighofen*	RPB
Bus 545	Bad Bergzabern* - Birkenhördt* - [Lauterschwan -] Vorderweidenthal* [- Erlenbach bei Dahn - Busenberg - Schindhard - Reichenbach - Erfweiler - Dahn]	QNV

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 546	Böllenborn* - Bad Bergzabern* - Kapellen* - Oberhausen* - Barbelroth* - Hergersweiler* - Winden - Steinweiler - Rohrbach* - Erlenbach - Minderslachen - Kandel	RPB
Bus 547	Bad Bergzabern* - Kapellen* - Oberhausen* - Hergersweiler* - Dierbach* - Niederrotterbach* - Vollmersweiler - Schaidt - Freckenfeld - Minfeld - Kandel - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 548	Leimersheim - Neupotz - Rheinzabern - Hatzenbühl - Hayna - Erlenbach - Minderslachen - Kandel - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 549	Kandel - Büchelberg - Scheibenhardt - Neulauterburg - Berg - Neuburg - Hagenbach - Maximiliansau - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 550	Landau* - Mörlheim* - Offenbach* - Ottersheim - Knittelsheim - Bellheim - Germersheim	BRH viabus
Bus 552	Landau Hbf* - Queichheim* - Ottersheim - Knittelsheim - Bellheim - Hördt - Rülzheim - Kuhardt - Leimersheim - Neupotz - Rheinzabern	BRH viabus
Bus 554	Kandel - Minderslachen - Erlenbach - Herxheim* - Hayna - Minderslachen - Kandel	BRH viabus
Bus 555	Landau* - Queichheim* - Mörlheim* - Offenbach* - Herxheim* - Herxheim-weyher* - Rülzheim - Hördt	BRH viabus
Bus 556	Jockgrim - Rheinzabern - Hatzenbühl - Herxheim* - Offenbach* - Mörlheim* - Landau*	BRH viabus
Bus 557	Neupotz - Leimersheim - Kuhardt - Hördt - Rülzheim - Herxheimweyher* - Herxheim* - Offenbach* - Mörlheim* - Landau*	BRH viabus
Bus 558	Landau* - Impflingen* - Billigheim* - Heuchelheim* - Klingen* - Ingenheim* - Mühlhofen* - Appenhofen* - Rohrbach* - Steinweiler - Erlenbach - Hayna - Herxheim Schulzentrum*	BRH viabus
Bus 559	Bellheim - Knittelsheim - Ottersheim - Hochstadt* - Essingen* - Offenbach* - Herxheim*	BRH viabus
Bus 590	Landau* - Dammheim* - Hochstadt* - Freimersheim* - Zeiskam - Lustadt - Wein-garten (Pfalz) - Westheim - Lingenfeld - Germersheim	Hetzler

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 592	Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Lustadt - Westheim - Schwegenheim - Lingenfeld	Hetzler
Bus 593	Steinweiler - Minderslachen - Kandel - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 594	Freckenfeld - Minfeld - Kandel - Minderslachen - Steinweiler - Erlenbach - Hayna - Hatzenbühl - Rheinzabern	RPB
Bus 595	Germersheim - Sonderheim - Hördt - Rülzheim - Kuhardt - Leimersheim - Neupotz - Rheinzabern	BRH viabus
Bus 596	Rülzheim - Bellheim - Zeiskam - Lustadt - Weingarten (Pfalz) - Freisbach - Lingenfeld - Westheim - Schwegenheim	BRH viabus
Bus 598	Hördt - Rülzheim - Rheinzabern - Jockgrim - Kandel - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 599	Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Schwegenheim - Lingenfeld - Germersheim	Hetzler
Bus 700	Bretten - Knittlingen* - Hohenklingen* - Freudenstein* - Sternenfels* [- Maulbronn - Schmie - Lienzingen - Mühlacker]	RVS
Bus 702	[Mühlacker - Lienzingen - Zaisersweiher -] Diefenbach* - Sternenfels* - Oberderdingen - Kürnbach	RVS
Bus 705	Östringen [- Rettigheim - Malsch - Rot-Malsch Bf - Wiesloch]	SWEG
Bus 706	[Maulbronn - Zaisersweiher -] Freudenstein* - Diefenbach* - Sternenfels - Hohenklingen* - Knittlingen*	RVS
Bus 715	[Pforzheim - Birkenfeld - Neuenbürg - Schwann - Conweiler - Pfinzweiler - Feldrennach -] Ittersbach	Müller Reisen
Bus 716	[Pforzheim - Birkenfeld - Gräfenhausen - Müller Reisen Arnbach - Neuenbürg - Schwann - Dennach - Dreimarkstein -] Dobel - Neusatz - Rotensol - Bad Herrenalb	Müller Reisen
Bus 717	[Pforzheim - Birkenfeld - Neuenbürg - Müller Reisen Schwann - Conweiler - Langenalb -] Ittersbach	Müller Reisen

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 719	Bad Wildbad - Calmbach - Höfen - Eyachbrücke - Dreimarkstein -] Dobel - Neusatz - Rotensol - Bad Herrenalb	BVN
Bus 720	Ittersbach [- Weiler - Ottenhausen - Niebelsbach - Ellmendingen - Dietlingen - Pforzheim]	VPO
Bus 721	[Ittersbach -] Langensteinbach - Auerbach [- Ellmendingen - Dietlingen - Birkenfeld - Pforzheim]	VPO
Bus 733	Pforzheim - Bauschlott - Göbrichen - Nußbaum -] Sprantal - Bretten	RVS
Bus 734	[Pforzheim - Kieselbronn - Dürrn - Ölbronn - Kleinvillars -] Knittlingen*	RVS
Bus 735	[Pforzheim - Eutingen - Kieselbronn - Dürrn - Ölbronn - Kleinvillars -] Knittlingen* [- Maulbronn]	RVS
Bus 763	Sinsheim - Weiler - Hilsbach -] Elsenz*	SWEG
Bus 791	Östringen [- Eichtersheim - Michelfeld - Waldangelloch]	SWEG
Bus 7135	Bühl - Ottersweier [- Sasbach - Achern - Appenweier - Offenburg]	RVS

Anruf-Linien-Taxis (ALT):

ALT 53	Karlsruhe Schloss Rüppurr - Erlenweg	VBK
ALT 54	Rüppurr Battstraße - Märchenring	VBK
ALT 64	Karlsruhe Entenfang - Lameyplatz - Rheinhafen Nord	VBK
ALT 111	Malsch Bf - Industriegebiet (- Waldprechtsweier)	NVW
ALT 213	Stadtverkehr Gaggenau	SWG
ALT 221	Rastatt - Ötigheim - Steinmauern	NVW
ALT 223	Illingen - Elchesheim - Durmersheim	NVW
ALT 225	Au am Rhein - Neuburgweier	NVW
ALT 226	Bietigheim - Durmersheim - Au am Rhein	NVW
ALT 233	Rastatt - Plittersdorf Fähre	VERA
ALT 240	Kuppenheim - Oberndorf	RVS

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Anruf-Linien-Taxis (ALT):

ALT 247	Gernsbach - Lautenbach	RVS
ALT 252	Gaggenau - Sulzbach	RVS
ALT 254	Oberweier - Winkel - Gaggenau Bf	RVS
ALT 255	Weisenbach Neudorf - Gernsbach	RVS
ALT 258	Rastatt - Muggensturm	RVS
ALT 293	Schiftung - Leiberstung - Halberstung - Sinzheim [- Winden - Vormberg]	NVW
ALT 597	Germersheim - Sondernheim	NVW

Nightlinerlinien:

NL S 1/S 11	Ittersbach - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Innenstadt - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten	AVG
NL S 2	Spöck - Blankenloch - Reitschulschlag - Karlsruhe Marktplatz - Rheinstrandsiedlung - Rheinstetten	AVG/VBK
NL 1	Durlach - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor - Marktplatz	VBK
NL 2	Marktplatz - Europaplatz - Mathystraße - ZKM - Hbf Vorplatz - Tivoli	VBK
NL 3	Marktplatz - Europaplatz - Kaiserplatz - Nordstadt - Nordweststadt - Knielingen	VBK
NL 4	Marktplatz - Kronenplatz - Durlacher Tor - Hauptfriedhof - Waldstadt - Hagsfeld - Industriegebiet Storrenacker	VBK
NL 5	Marktplatz - Europaplatz - Kaiserplatz - Weinbrennerplatz - Oberreut - Heidenstückersiedlung - Daxlanden - Pfannkuchstraße	VBK
NL 6	Durlach Turmberg - Geigersberg - Durlach Aue - Zündhütle - Bergwald - Hohenwettersbach - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich - Thomashof - Durlach Turmberg	VBK

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

NL ALT 11	Geigersberg - Durlach Turmberg	VBK
NL ALT 12	Bergwald - Hohenwettersbach - Durlach Turmberg	VBK
NL ALT 13	Durlach Turmberg - Grötzingen	VBK
NL ALT 14	Karlsruhe Hbf Vorplatz - Bulach - Windeckstraße	VBK
NL ALT 16	Durlach Bf - Killisfeld - Steiermärker Straße	VBK

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.

(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.

Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Fahrpreisübersicht ab 15. Dezember 2019

Einzelfahrkarte	Erwachsene	Kinder 6-14 Jahre	Ermäßigung/BahnCard Erwachsene
------------------------	------------	----------------------	-----------------------------------

Karlsruhe/ Baden-Baden	€ 2,60	€ 1,50	€ 2,00
1 Wabe	€ 2,10	€ 1,50	€ 1,60
2 Waben	€ 2,60	€ 1,50	€ 2,00
3 Waben	€ 3,60	€ 1,90	€ 2,70
4 Waben	€ 4,40	€ 2,20	€ 3,30
5 Waben	€ 5,10	€ 2,60	€ 3,80
6 Waben	€ 6,20	€ 3,20	€ 4,70
7 Waben und mehr	€ 7,60	€ 3,90	€ 5,70

4er-Karte	Erwachsene	Kinder 6-14 Jahre
Karlsruhe/ Baden-Baden	€ 9,80	€ 4,90
1 Wabe	€ 7,50	€ 4,90
2 Waben	€ 9,80	€ 4,90
3 Waben	€ 12,90	€ 6,30
4 Waben	€ 15,80	€ 7,80
5 Waben	€ 18,60	€ 9,10

Tageskarten	solo	plus	quattro
City/3Waben	€ 6,70	€ 11,20	€ 24,00
Regio	€ 11,80	€ 20,50	€ 43,00
City/3 Waben Kind	€ 3,60	€ 6,10	–
Regio Kind	€ 5,50	€ 9,90	–

Sibyllakarte (1 Person)	€ 4,50
--------------------------------	--------

Aufbrauchsfrist:

„Alte“ Einzelfahrkarten, 4er-Karten und Tageskarten sind noch bis 30.06.2020 gültig.

Monatskarte/Jahreskarte (übertragbar)
und AboFix (nicht übertragbar)

	Monatskarte gleitend	Jahreskarte und AboFix Jahrespreis	mtl. Abbuchung
bis 2 Waben	€ 66,00	€ 684,00	€ 57,00
3 Waben	€ 85,50	€ 888,00	€ 74,00
4 Waben	€ 103,00	€ 1.068,00	€ 89,00
5 Waben	€ 127,00	€ 1.296,00	€ 108,00
6 Waben	€ 143,00	€ 1.488,00	€ 124,00
7 Waben und mehr	€ 177,00	€ 1.848,00	€ 154,00

Firmenkarte (nicht übertragbar)

Jahreskarte für Mitglieder von Firmen, Behörden und Organisationen mit besonderer Vereinbarung mit dem

	5 % Rabatt	10 % Rabatt	12 % Rabatt
bis 2 Waben	€ 649,80	€ 615,60	€ 601,92
3 Waben	€ 843,60	€ 799,20	€ 781,44
4 Waben	€ 1.014,60	€ 961,20	€ 939,84
5 Waben und mehr	€ 1.231,20	€ 1.166,40	€ 1.140,48

Firmenkarte online (nicht übertragbar, monatliche Abbuchung) und JobTicket BW (nicht übertragbar, monatliche Abbuchung)

	10 % Rabatt	12 % Rabatt/JobTicket BW
bis 2 Waben	€ 51,30	€ 50,16
3 Waben	€ 66,60	€ 65,12
4 Waben	€ 80,10	€ 78,32
5 Waben und mehr	€ 97,20	€ 95,04

Ausbildungs-Monatskarte (nicht übertragbar)

Monat	bis August 2020	ab September 2020
bis 2 Waben	€ 49,00	€ 49,50
3 Waben	€ 62,00	€ 64,00
4 Waben	€ 75,00	€ 77,00
5 Waben	€ 97,00	€ 97,00
6 Waben	€ 107,00	€ 107,00
7 Waben und mehr	€ 128,50	€ 132,00

Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard (nicht übertragbar)

	bis August 2020		ab September 2020	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
Netz	€ 490,00	€ 49,00*	€ 495,00	€ 49,50*

* 10 Abbuchungen

	bis August 2020		ab September 2020	
Studikarte		€ 160,80		€ 162,80
Anschluss-Studikarte		€ 199,80		€ 201,80

KombiCard (nicht übertragbar)	Monat	Jahr
Netz	€ 91,00	€ 1.092,00
Netz (Partnerkarte)	€ 68,25	€ 819,00

Karte ab 65 (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Netz	€ 48,00	€ 576,00

9-Uhr-Karte (nicht übertragbar)	Monat
3 Waben	€ 54,00
Netz	€ 77,00

Ergänzungskarte

für Inhaber von Monats- und Jahreskarten (pauschal)

Erwachsene	€ 2,60
Kinder (6 bis 14 Jahre)	€ 1,50

Fahrradkarte	2,60
---------------------	------

Zuschlag 1. Klasse

Zuschlag für Einzelfahrten	€ 3,00
Monatszuschlag zu Zeitkarten	€ 77,00

Sondertarif Bruchsal	bis August 2020	ab September 2020
MONA-Monatskarte	€ 49,00	€ 49,50
MONA-Jahreskarte	€ 490,00	€ 495,00

Sondertarif Rastatt: „Rastatts Starke Karte“

Monatskarte	€ 48,50
Jahreskarte	€ 485,00

Sondertarif Nationalpark Schwarzwald

Nationalparkticket Solo	€ 2,40
Nationalparkticket Familie	€ 4,60
Nationalparkticket Gruppe	€ 9,20

Sondertarif TicketPlus Alsace

TicketPlus Alsace 1 Person	€ 7,50
TicketPlus Alsace bis zu 5 Personen	€ 15,00

Übergangskarten Pfalz

Übergangskarte Pfalz Ü1	€ 2,70
Übergangskarte Pfalz Ü2	€ 3,20
Übergangskarte Pfalz Ü3	€ 4,80

Tageskarten Regio Spezial (Netz und Schiene VPE, S6)

Regio Spezial solo (1 Person)	€ 13,00
Regio Spezial plus (bis zu 5 Personen)	€ 23,00

Wabenplan



Nationalpark (braune Wabe)
Bereich des Nationalparktickets außerhalb des Gebietes. Im gilt das Nationalparkticket auf folgenden Strecken:
- Linie 245 bis Schwanenwasen
- Linie 263 bis Bühlertal Wiedenfelsen
- Linie 263 bis Herrenwies Dorfplatz

- ● Bahnenlinien
- ● Buslinien
- → Bahn-/Buslinien (außerhalb KVV Tarif)
- Achem
- erster Ort/Halt außerhalb KVV
- 390** Tarifwabe mit Nummer
- ruchsal Spessart

© Herausgeber und Grafik:
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
Stand: 06.12.2018



Informationen

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH

Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe

www.kvv.de, info@kvv.karlsruhe.de

Telefax 0721 6107-5889

KVV-Service-Telefon: 0721 6107-5885

Landesweite Fahrplanauskunft: 01805 779966

(14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz,
ggf. abweichende Tarife aus dem Mobilfunknetz)

Fahrkarten online im Web und als App:

www.kvv.de/mobil

KVV-Kundenzentren

Karlsruhe

Weinbrennerhaus am Marktplatz und Hauptbahnhof

Rastatt

VERA, Herrenstraße 15

Bruchsal

Stadtbusbüro, Bahnhofstraße 1

Baden-Baden

BBL, Beuerner Straße 25 und Kundenzentrum am Augustaplatz

Auskünfte erhalten Sie auch bei den Bahnhöfen und den
Verkaufsstellen vor Ort.



Immer bestens informiert:
der aktuelle Gemeinschaftstarif im Web.